

Antragssammlung mit Empfehlungen der Antragskommission

45. Landesparteitag | 28. Oktober 2023 | Hürth

Inhaltsverzeichnis

A	Anträge des Landesvorstands.....	5
A1	Fachkräfte sichern, neue Wege beschreiten: Antworten auf die aktuellen Fragen in der Pflegeversorgung geben!.....	5
A2	Stufenweise Anhebung der Umlage	8
B	Satzungsänderungsanträge	10
C	Sachanträge	36
C1	Lohnabstandsgebot.....	36
C2	Transferrechtlicher Einkommensbegriff	37
C3	Messerverbot.....	38
C4	Für ein uneingeschränktes Teilnahmerecht Sachkundiger Bürger an nichtöffentlichen Rats-/Ausschuss-/Fraktionssitzungen.....	39
C5	Erstellung einer Handreichung für Lehrkräfte über die SED-Diktatur	42
C6	Stärkere Berücksichtigung der Thematik zweite deutsche Diktatur (DDR) in den Kernlehrplänen (Curricula) Geschichte NRW und in den entsprechenden Schulbüchern.....	43
C7	Mindestbeitrag anheben	44
C8	Lehrkräftemangel – Fundament für das weitere Lernen sichern!	45
C9	Vorschule – flächendeckende Einrichtung, um benachteiligten Kindern Besuch zu ermöglichen	46
C10	„Kita Inklusion“ – Betreuungsrahmen für schwerst mehrfachbehinderte Kinder beibehalten.....	47
C11	Berufskollegs – erworbene Kenntnisse & Fertigkeiten angemessen bei der Ausbildungszeit der dualen Berufsausbildung berücksichtigen.....	48
C12	Offene Ganztagschule – Eltern ermöglichen eigenen Bedarf verbindlich für ein Schuljahr zu buchen	49
C13	Jungen Leuten Mitarbeit erleichtern – Schüler, Studenten und Auszubildende von der Zweitwohnsitzsteuer befreien	50
C14	Alltagskompetenzen – in Herausforderungen hereinwachsen	52
C15	Einrichtung und Betrieb multifunktionaler Krisenzentren in NRW.....	53
C16	Unsere Kommunen bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise besser unterstützen.....	55
C17	Aussprache der Parteimitglieder gegenüber Delegierten.....	57
C18	Namentliche Abstimmung auf Bundes- und Landesparteitagen.....	58

C19	Schöffenmangel bekämpfen – Ehrenamt in der Justiz für junge Menschen attraktiver gestalten.....	58
C20	Auf den früheren Kohleausstieg muss der schnellere Strukturwandel folgen.....	59
C21	Zum 75. Jahrestag des Grundgesetzes: Bundesregierung muss Rolle von Bonn als Ort der Verkündung und Ausprägung unserer Verfassung würdigen.....	61
C22	Die Bedeutung der Chemie-Industrie für den Wirtschaftsstandort Deutschland und Nordrhein-Westfalen sichern.....	62
C23	Einheitliche Gift-Notrufnummer einführen	64
C24	Ersthelfer-Apps zu einer Rettungs-App zusammenführen.....	64
C25	Damit aus dem Führerschein keine Gurke wird: EU-Führerscheinrichtlinie sinnvoll weiterentwickeln – ermöglichen statt verbieten. Grüne Vorschläge energisch ablehnen.....	65
C26	Kommunalpolitisches Ehrenamt: 8-Punkte-Plan zur Verbesserung der Rahmenbedingungen – für mehr kommunalpolitisches Engagement	68
C27	Kommunalwahl 2025: Neue Räume, neue Orte – Menschen für die Stimmabgabe begeistern	71
C28	Kommunale Familie braucht Sicherheit: Belastungsmoratorium jetzt	71
C29	Medikamentenversorgung sichern – Herstellung von Wirkstoffen und Arzneimitteln in die Europäische Union zurückholen.....	72
C30	Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung besser bekämpfen	73
C31	Inflationsanpassung der Steuerfreibeträge für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.....	74
C32	Neubau der Rheinbrücke zwischen Duisburg-Mündelheim und Krefeld-Uerdingen.....	74

A Anträge des Landesvorstands

Empfehlungen
der Antragskommission

A1

Fachkräfte sichern, neue Wege beschreiten: Antworten auf die aktuellen Fragen in der Pflegeversorgung geben!

Der Landesparteitag möge beschließen:

Vorbemerkung:

Der Bedarf an qualifizierten Arbeits- und Fachkräften ist so hoch wie nie. Das gilt für weite Teile der Volkswirtschaft und das gilt erst recht für die Pflege und den Gesundheitsbereich, die immer stärker unter dem Einfluss des demographischen Wandels stehen. Die Nachfrage nach Fachkräften ist derzeit sogar so groß, dass die Bundesagentur für Arbeit für 200 Berufsgruppen von einem Fachkräftengpass ausgeht. Das Institut der Deutschen Wirtschaft geht derzeit von 630.000 offenen Stellen aus, die trotz signifikant steigender Löhne und Gehälter nicht adäquat besetzt werden können. Der viel diskutierte Fachkräftemangel ist längst ein Arbeitskräftemangel, der sich zu einer kritischen Situation für unsere Gesellschaft entwickelt.

Während auf der einen Seite die Herausforderungen zunehmen, haben zeitgleich auf der anderen Seite immer mehr Menschen den Eindruck des Stillstands. Sie beklagen immer längere Bearbeitungszeiten einer undurchdringlichen Bürokratie und sinkende öffentliche Serviceleistungen bei gleichzeitig steigender Steuer- und Gebührenlast. Wie aktuelle Umfragen zeigen, gibt es einen direkten Zusammenhang zwischen den hier nur skizzierten Entwicklungen und dem sinkenden Vertrauen in die Wirkungskräfte der parlamentarischen Demokratie.

Die aktuelle Diskussion zur Lösung dieser Lage dreht sich vor allem um eine zielgerichtete Zuwanderung aus Drittstaaten. Die Nachfrage ist groß, die Hürden in den Arbeitsmarkt allerdings auch. Deshalb gehört die gegenwärtige Praxis der Berufsanerkennung auf den Prüfstand. Besonders besorgniserregend zudem: Der Nachfrageboom auf dem Arbeitsmarkt geht an mehr als der Hälfte der derzeit 2,7 Mio. Arbeitslosen sowie an Personen mit einem erhöhten Vermittlungsbedarf weitgehend spurlos vorbei, weil den Betroffenen meist die für die Engpass-Berufe notwendigen formalen Qualifikationen fehlen.

Schätzungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft zufolge werden im ambulanten wie stationären Pflegebereich bundesweit bis 2035 rund 307.000 Fachkräfte fehlen. Wir stehen damit vor der vielleicht größten Herausforderung seit vielen Jahrzehnten. Das erfordert gerade in der Pflege und in den Gesundheitsberufen eine enge Abstimmung zwischen den arbeitsmarktpolitischen Akteuren, also den Kammern, den Gewerkschaften, den Arbeitgebern, den Sozialverbänden und der Politik. Wir brauchen wieder mehr Mut zur Debatte und vor allem den Mut, auch einmal Risiken einzugehen und vertraute Pfade zu verlassen!

Wir schlagen daher vor:

1. Für die Zufriedenheit der Pflegekräfte und damit für die Qualität der geleisteten Arbeit ist eine angemessene Personalausstattung entscheidend.

Annahme

Wir sprechen uns für einen angemessenen Personal- bzw. Kompetenzmix aus. Eine kompetenzorientierte Aufgabenverteilung zum Wohle der Pflegebedürftigen führt zu einer höheren Arbeitszufriedenheit.

2. Die Definition von Qualität darf nicht allein an Strukturmerkmalen festgemacht werden. Die Erfahrung vor Ort muss stärker eingebunden werden. Weiterhin soll die ganzheitliche Betrachtung der Einrichtung (z. B. Anwendung interner Qualitätsvorgaben pflegerischer Versorgung) mit in die Bewertung einfließen. Dieses muss in die Kataloge der Prüfdienste aufgenommen werden.
3. Faire Arbeitsbedingungen sind nur dann gegeben, wenn der Grundsatz „gleiches Geld für gleiche Arbeit unter gleichen Bedingungen“ gewahrt wird. Die Tarifgebundenheit bzw. die Anwendung von Pflege-Tarifverträgen ist seit dem 1. September 2022 gesetzlich geregelt. Faire Arbeitsbedingungen erfordern, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund stehen muss. Dazu gehören insbesondere eine Verlässlichkeit von Dienstplänen und familienfreundliche Arbeitszeitmodelle.

Wir schlagen daher mit Blick auf den Fachkräftemangel, insbesondere in den (teil-)stationären bzw. ambulanten Pflege- und Gesundheitsfachberufen, konkret vor

4. die Attraktivität der Pflegeberufe dadurch zu steigern, dass analog zur früheren Bergmannsregelung die Regelaltersgrenze und die Höhe der Entgeltpunkte in der Rentenversicherung privilegiert werden. Voraussetzung ist, dass ein großer Teil der Erwerbsbiografie in der Pflege gearbeitet wurde.
5. die bestehenden Arbeitszeitmodelle grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen und die Entwicklung neuer und vor allem flexiblerer Konzepte durch Modellprojekte auf ihre Praxistauglichkeit hin zu überprüfen. Neue Arbeitszeitmodelle können über eine Ideenbörse bekannt gemacht werden und den Erfahrungsaustausch verbessern.
6. die bislang in der Pflege geübte Praxis der Qualifikationsniveaus beispielsweise über die Stellen- und Aufgabenbeschreibungen so anzupassen, dass auf allen Qualifizierungsebenen künftig die Berufserfahrung eine größere Rolle spielt. Wenn das Ziel die Versorgungssicherheit ist, müssen Quereinstiege dadurch erleichtert werden, dass fehlende Kenntnisse durch berufsbegleitende (Nach-)Schulungen erworben werden können. Hier sind entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote auszubauen.
7. die Pflegefachassistenz zu stärken, damit eine sinnvolle Entlastung der Fachkräfte, die z. B. von leichteren pflegerischen Aufgaben oder Verwaltungs- und Dokumentationspflichten erfolgen kann. Damit können sich die Pflegefachkräfte den vordringlichen Dingen zuwenden, die sich aus der direkten pflegerischen Arbeit ergeben und den Bedürfnissen der zu Pflegenden entsprechen.
8. sicherzustellen, dass die pflegerische Selbstverwaltung (Leistungserbringer, Kostenträger) den Sicherstellungsauftrag in der pflegerischen Versorgung aktiv gestaltet. Dafür müssen der Abschluss von

Rahmenvereinbarungen beschleunigt, starre Finanzierungsmechanismen aufgebrochen und geeignete Modellprojekte in die flächendeckende Umsetzung gebracht werden. Der Maßstab hierfür muss der pflegerische Bedarf vor Ort sein.

9. anzuerkennen, dass die gesundheitliche und die pflegerische Versorgung in der Alltagswelt von Pflegebedürftigen zusammengehören. Daher muss die Pflege einen stimmberechtigten Sitz im Gemeinsamen Bundesausschuss haben. Um die Interessen der Beschäftigten in der Pflege wirksam auf allen Ebenen zu vertreten und an relevanten Entscheidungen teilhaben zu lassen, muss es starke Pflegekammern geben.
10. dass die Ausbildung der Gesundheits- und Pflegepädagogen weiterhin ausgebaut wird, damit genügend Lehrkräfte in den Pflegeschulen zur Verfügung stehen. Der erfolgreiche Weg der Erhöhung der Ausbildungsplätze für Fach- und Assistenzkräfte in den Gesundheitsfachberufen ist fortzusetzen.
11. dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und zur Erteilung der Berufserlaubnis vereinfacht und beschleunigt werden. Das heißt u. a.:
 - a) die Antragsteller benötigen mehr Wissen und Unterstützung im Anerkennungsverfahren;
 - b) die Kosten des Verfahrens dürfen die Antragsteller nicht überfordern (zum Beispiel Anpassungslehrgänge, Prüfungsgebühren);
 - c) die Prozesse in den Genehmigungsbehörden müssen beschleunigt werden. Hierzu sollen in der Regel und soweit wie möglich die Prüfverfahren schon vor der Ausreise nach Deutschland im Heimatland unter Wahrung der anzulegenden Standards durchgeführt werden. Die Unterlagen sind heute in der Regel in deutscher Übersetzung vorzulegen, zukünftig muss es möglich sein, die Unterlagen ebenfalls in englischer Übersetzung einreichen zu können. Auf Kontinuität ausgerichtete Ansprechpartner und der Aufbau einer digitalen Entscheidungsdatenbank können die Entscheidungspraxis der Berufsanerkennung verbessern.

Viele Menschen stellen erfreulicherweise in NRW einen Antrag auf Berufsanerkennung. Um die steigende Anzahl der Anträge zügig zu bearbeiten und zu bescheiden, ist eine entsprechende Personalausstattung in den Behörden notwendig.

12. im Sinne einer Anreizsteuerung dafür Sorge zu tragen, dass die Integrationskurse für die Menschen aus Drittstaaten verbindlich sind und zeitnah angeboten werden, da sie der entscheidende Schlüssel sind, um in diesem Land anzukommen und Fuß zu fassen.
13. Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Menschen, die sich als Fachkraft aus dem Nicht-EU-Ausland für Deutschland entscheiden, auf Dauer hier leben können.

14. zu prüfen, wie die Vermittlung ausländischer Fachkräfte durch Serviceagenturen besser und mit Blick auf die tatsächlichen Erfordernisse am Markt organisiert werden kann.
15. mehr Vertrauen in die einstellenden Unternehmen zu haben, gerade weil Deutschland nicht zu den OECD-Staaten zu zählen ist, die attraktive Rahmenbedingungen für hochqualifizierte Fachkräfte bieten. Wer als Arbeitgeber eine Bewerbung aus dem Ausland akzeptiert, hat den so erfolgreichen Bewerber bereits durch einen umfangreichen Auswahlprozess geleitet – die erneute Überprüfung des gesamten Vorgangs durch die Aufsichtsbehörden bindet daher unnötige Ressourcen.

Da die genannten Punkte keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit haben, verstehen wir dieses Papier als Einladung zur Diskussion über den Pflegebereich hinaus, z. B. im Erziehungs- bzw. Kita-Bereich, um auch hier im gemeinschaftlichen Austausch konkrete Vorschläge zu entwickeln, mit denen ein wirksamer Beitrag zur Fachkräftesicherung in Deutschland geleistet werden kann.

A2

Stufenweise Anhebung der Umlage

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. Der Beitragsanteil, den die Kreisverbände an den Landesverband abführen, wird gemäß § 42 Absatz 3 der Satzung der CDU NRW und § 9 Absatz 1 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU NRW für das Jahr 2024 um 15 Cent auf 1,50 Euro je Mitglied und Monat und ab dem Jahr 2025 um weitere 10 Cent auf dann 1,60 Euro je Mitglied und Monat erhöht.
2. Nach der nächsten Landtagswahl soll der Landesvorstand eine Bilanz dieser Maßnahme ziehen.

Begründung:

Die von den Kreisverbänden an den Landesverband abzuführende Umlage ist seit vielen Jahren unverändert. Sie wurde zuletzt vom 34. Landesparteitag der CDU NRW am 17. November 2012 in Paderborn auf 1,35 Euro je Mitglied und Monat angehoben.

Der Landesverband sieht sich nicht erst seit der Corona-Pandemie stark gestiegenen und auch künftig erwartungsgemäß weiter steigenden Kosten gegenüber. Moderne Parteiarbeit wird immer teurer, auch weil die Ansprüche hieran stetig wachsen. Besonders erschwerend wirkt sich die unlängst vom Bundesverfassungsgericht getroffene Entscheidung zur staatlichen Parteienfinanzierung aus. Aus eigener Kraft kann der Landesverband die Kostensteigerungen nicht nachhaltig kompensieren, selbst im Falle einer baldigen gesetzlichen Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung.

Annahme

Angesichts dieser Situation hat der Landesvorstand im Frühjahr eine Kommission eingesetzt, in der auch Kreisverbände aus allen Bezirksverbänden vertreten war. Die Kommission hat Vorschläge für Verbesserungen auf der Einnahmenseite sowie Vorschläge zu Kosteneinsparungen erarbeitet. Die Kommission hat dabei u. a. vorgeschlagen, die Umlage wie beantragt schrittweise zu erhöhen, um die Einnahmen für den Landesverband wenigstens auf dem aktuellen Stand stabil halten zu können. Der Landesvorstand soll nach der nächsten Landtagswahl dann eine Bilanz dieser Maßnahme ziehen.

B Satzungsänderungsanträge

Empfehlungen
der Antragskommission

B1 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme **als Mitglied** in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.“

Begründung:

Anpassung an § 4 Absatz 2 Satz 2 Statut.

Annahme

B2 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 5 Absätze 1, 3 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss **auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich** gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von **drei** Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags **beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.** Der zuständige örtliche Verband **und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden** innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um **eine weitere Woche**. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

[...]

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor **der** Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes **anzuhören**.

[...]

(6) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt- /Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt **oder – im Ausnahmefall – arbeitet**. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand **weitere** Ausnahmen zulassen. **Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.**“

Annahme

Begründung:

Anpassungen an § 5 Absätze 1, 3 und 5 Statut.

B3 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 6 Absätze 2 und 4 ff. werden wie folgt gefasst:

- „(2) Nur Mitglieder können **Ämter** in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände **bekleiden**; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

[...]

- (4) **Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.**

- (5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

- (6) Mitglieder sind berechtigt, ~~mit Wirkung ab dem 01.01.2017~~ Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege **über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren** zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.“

Begründung:

Anpassungen an § 6 Absätze 2, 4 und 5 Statut.

B4 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen **persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen** schuldhaft in Verzug ist.“

Annahme

Annahme

Begründung:

Anpassung an § 7 Absatz 2 Statut.

B5 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 9 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.“

Absatz 3 (alt) wird zu Absatz 4 (neu).

Begründung:

Ergänzung gemäß § 9 Absatz 3 Statut.

B6 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch den **Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes**, Kreisverbandes, Landesverbandes **oder** den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen Grundsätze der Ordnung verstoßen. **Das Mitglied ist vorher anzuhören.**“

Begründung:

Anpassungen an § 10 Absatz 1 Statut.

B7 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

Annahme

Annahme

Annahme

3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, **Internet-Kanälen (z. B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien** oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der **CDU** Stellung nimmt,
5. **in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt,**
6. **den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen,**
7. als Kandidat/in der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische **Mitbewerber verrät,**
9. **andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,**
10. Vermögen, **das** der Partei **gehört oder zur Verfügung steht,** veruntreut,
11. wegen einer **strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat,**
12. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.“

Begründung:

Anpassungen an § 11 Ziffern 5 bis 11 Statut.

B8 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. **Das Mitglied ist vorher anzuhören.**“

Begründung:

Anpassung an § 11 Absatz 2 Satz 2 Statut.

Annahme

B9 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 13 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU NRW sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen **und Männer** sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten **gleich** beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei **einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern** von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang **die Frauenquote** von einem Drittel nicht erreicht, **sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen,** zu dem weitere **Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen** werden können. **Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich.**

Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

- (3a) **Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.**
- (3b) **Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet.**

Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder

Annahme

Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 Statut zurückbleiben.**
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. **Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden.** Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.
- Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Der Generalsekretär erstattet dem Landesparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU NRW.
- (7) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Landesverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.“**

Begründung:

Anpassungen an § 15 Statut.

B10 (Antragsteller: Landesvorstand)

Annahme

§ 15 Absatz 3 und Absatz 5 Ziffer 1 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, ~~in seinem Auftrag und~~ unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen **Belege für den Kreisverband** eine Kasse zu führen.

[...]

(5) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Seine Befugnisse regelt die Kreissatzung.

1. Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung oder Delegiertenparteitag statt. Die Entscheidung hierüber ist in der Kreissatzung festzulegen. Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Mitglieder des Kreisverbandes an. Der Delegiertenparteitag besteht aus

a) den Delegierten, die von den Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden oder, sofern die jeweilige Kreissatzung dies vorsieht, den Ortsverbänden gewählt werden,

b) den Mitgliedern des Kreisvorstandes, **sofern die jeweilige Kreissatzung dies vorsieht.**

c) je zwei von den Kreisversammlungen der Vereinigungen gewählten Delegierten sowie, sofern die jeweilige Kreissatzung dies vorsieht, höchstens ~~je~~ zwei von ~~der~~ Kreisversammlungen des ~~EAK sowie des~~ Kreisagrarausschusses gewählten ~~Delegierten~~. Die Kreissatzungen können abweichend vorsehen, dass die Vereinigungen je drei Delegierte entsenden.

Die Anzahl der gemäß Abs. 5 Ziff. 1 b) und c) stimmberechtigten Parteitagsglieder darf gem. § 9 Abs. 2 PartG ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Parteitagsglieder nicht überschreiten.

[...]

Begründung:

Absatz 3: Anpassung an § 18 Absatz 3 Satz 3 Statut.

Absatz 5: Gliederung zur Verbesserung der Lesbarkeit. Ferner sollen Kreisverbände mit Delegiertensystem in ihren Satzungen künftig flexibler darüber entscheiden können, ob der Kreisvorstand Stimmrecht auf dem Kreisparteitag haben soll. Es kann wegen § 9 Absatz 2 PartG, auf den im letzten Satz von Absatz 5 nun vorsorglich auch noch einmal hingewiesen wird, sinnvoll

sein, den Kreisparteitag nur aus Delegierten bestehen zu lassen. Im Übrigen Anpassung an § 38 Ziffer 8 Statut, siehe auch Anträge B15, B16, B19 und B20.

B11 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 16 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der **Parteitag eines Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbands** besteht entweder aus:

1. sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen **Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbands**
oder
2. den **in Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählten Delegierten. Die Kreissatzung kann vorsehen, dass neben den Delegierten außerdem der Vorstand des jeweiligen Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbands dem Parteitag mit Stimmrecht angehört. Jedoch darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 2 PartG ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Parteitagsmitglieder nicht überschreiten.**

Der Mitgliederversammlung eines Ortsverbands gehören sämtliche Mitglieder des jeweiligen Ortsverbands an.“

Begründung:

Klarstellung und Präzisierung der bisherigen Formulierung. Bei Stadt-/Gemeindeverbänden und Stadtbezirksverbänden mit Delegiertenparteitag kann es außerdem wegen § 9 Absatz 2 PartG, auf den nun vorsorglich auch noch einmal hingewiesen wird, sinnvoll sein, den Parteitag nur aus Delegierten bestehen zu lassen.

B12 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 17 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Bezirksverbände haben folgende Aufgaben:

1. Das Gedankengut der CDU in ihrem Bereich zu verbreiten und für die CDU zu werben,
2. die Arbeit des Landesverbandes und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisverbänden zu fördern,
3. die Kreisverbände und die Bezirksvereinigungen bei der Erfüllung ihrer politischen Aufgaben zu unterstützen,
4. die regionalpolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten,
5. dem Landesvorstand Vorschläge für die Landeslisten zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen, zu den Verbandsversammlungen und zu den Regionalräten unter

Annahme

Annahme

Berücksichtigung der Vorschläge der Kreisverbände und Vereinigungen zu erarbeiten. Davon unberührt bleibt das Recht der Landesvereinigungen und Kreisverbände, entsprechende Wahlvorschläge dem Landesvorstand und der Landesvertreterversammlung unmittelbar zu machen.

Der Bezirksverband Ruhr hat außerdem die Aufgabe, der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr („Ruhrparlament“) zu bildende Vertreterversammlung Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge zu machen. Dabei hat er insbesondere auf regionale Ausgewogenheit und soziologischen Ausgleich zu achten.

(3) Die Bezirksverbände haben folgende Gremien:

1. den Bezirksparteitag
2. den Bezirksvorstand.
- 3.1 Der Bezirksparteitag ist das oberste politische Gremium des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag entscheidet über die weitere Zusammensetzung des Bezirksparteitages.

Er kann beschließen, dass sich die Anzahl der von den Kreisverbänden zum Bezirksparteitag zu entsendenden Delegierten an der jeweiligen Anzahl der von den Kreisverbänden zum Landesparteitag zu entsendenden Delegierten bemisst. Delegierte zum Bezirksparteitag sind aber in jedem Falle in einem von der Wahl der Delegierten zum Landesparteitag getrennten Wahlgang zu wählen.

Soweit dem Bezirksparteitag neben den Delegierten der Kreisverbände auch der Bezirksvorstand oder Delegierte der Vereinigungen und Sonderorganisationen mit Stimmrecht angehören, darf deren Anzahl gem. § 9 Abs. 2 PartG ein Fünftel der Gesamtzahl der Bezirksparteitagsmitglieder nicht überschreiten.

Die Bezirksverbände haben bis zum 31.12.2024 Regelungen gemäß der Sätze 3 bis 5 dieses Absatzes 3.1 in ihren Geschäftsordnungen zu verankern. Bis dahin finden dort bislang enthaltene Regelungen übergangsweise weiterhin auf Grundlage der zum 45. Landesparteitag geltenden Satzungslage Anwendung.

Der/die Landesvorsitzende, der/die Generalsekretär/in und der/die Landesgeschäftsführer/in sind zu den Bezirksparteitagen einzuladen. Der Bezirksparteitag tritt mindestens **in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen** und wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Bezirksvorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der dem Bezirksverband angehörenden Kreisverbände die Einberufung verlangt.

3.2 Der Bezirksparteitag hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle den Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte,
- c) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes,

d) Ausübung des Vorschlagsrechts nach Absatz 2 Nr. 5 gegenüber dem Landesvorstand.

Wahlen und Abstimmungen regeln sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung CDU NRW für den Landesparteitag. Gleiches gilt für die Beschlussfähigkeit des Bezirksparteitages.

3.3 Der Bezirksvorstand besteht aus

- a) der/dem Bezirksvorsitzenden,
- b) einer durch den Bezirksparteitag mit der Mehrheit seiner Mitglieder festzulegenden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer durch den Bezirksparteitag mit der Mehrheit seiner Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- d) dem/der mit der Durchführung der laufenden Geschäfte beauftragten Kreisgeschäftsführer/in.

Die Bezirksvorsitzenden der Vereinigungen und die dem Bezirksverband angehörenden Mitglieder des Landesvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

3.4 Dem Bezirksvorstand obliegt:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages,
- b) die Förderung der Kreisverbände und der Bezirksvereinigungen,
- c) auf Vorschlag des/r Bezirksvorsitzenden die Beauftragung eines Kreisgeschäftsführers/einer Kreisgeschäftsführerin mit der Durchführung der laufenden Geschäfte,
- d) die Vertretung des Bezirksverbandes nach innen und außen,
- e) Ausübung des Vorschlagsrechts nach Abs. 2 Nr. 5, soweit hierüber nicht der Bezirksparteitag entscheidet.**

3.5 Die Bestimmungen der Absätze 3.1 bis 3.5 gelten sinngemäß für die Vereinigungen.“

Begründung:

Absatz 2: Ergänzung infolge der Einführung der Direktwahl zum Ruhrparlament, siehe auch Anträge B18 und B31.

Absatz 3: Zunächst Verankerung der verbreiteten Praxis, genauso viele oder doppelt so viele Delegierte zum Bezirksparteitag zu entsenden, wie von den Kreisverbänden zum Landesparteitag entsendet werden. Ferner Klarstellung, dass Delegierte zum Bezirksparteitag gesondert von den Delegierten zum Landesparteitag gewählt werden müssen, da es sich um zwei verschiedene Organe handelt und außerdem § 9 Abs. 2 PartG beachtet werden muss. Dabei soll den Bezirksverbänden jedoch ausreichend Zeit gegeben werden, erforderlichenfalls ihren Delegiertenschlüssel und andere Fragen der künftigen Zusammensetzung des jeweiligen Bezirksparteitags an die mit Antrag B15 bezweckte Verkleinerung des Landesparteitags anzupassen. Bis zu entsprechenden Beschlüssen der jeweiligen Bezirksversammlung, die spätestens bis Ende 2024 erfolgen müssen, soll deshalb übergangsweise zunächst weiterhin das bisherige Verfahren in den Bezirksverbänden angewendet werden. Zudem sollen Bezirksparteitage zwingend nur noch in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten müssen.

Außerdem bzgl. Nominierung von Kandidaten gegenüber dem Landesvorstand Anpassung an gelebte Praxis (in einigen Bezirksverbänden entscheidet traditionell der Vorstand, siehe auch 3.4 d) (neu)). Wo gewünscht, kann der Bezirksparteitag auch weiterhin auf Antrag des Bezirksvorstands oder einer antragsberechtigten Gliederung über Kandidatenvorschläge entscheiden. Es entfällt künftig lediglich die vornehmliche Zuständigkeit des Bezirksparteitags.

B13 (Antragsteller: Landesvorstand)

Die Satzung wird um einen neuen § 17b ergänzt:

„§ 17b Digitalbeauftragter

Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbands.“

Begründung:

Ergänzung gemäß § 19b Statut.

B14 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen

- (1)** Die Aufstellung **der Bewerber/innen, Ersatzbewerber/innen sowie die Wahl der Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen im Rahmen der Aufstellungsverfahren** zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den Wahlen des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundestags und des

Annahme

Annahme

Europäische Parlaments regelt sich nach Verfahrensordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (2) Das Recht, an einem Aufstellungsverfahren teilzunehmen, darf einem Mitglied nicht wegen persönlicher Beitragsrückstände vorenthalten werden; § 7 Abs. 2 findet im Rahmen von Aufstellungsverfahren keine Anwendung.**

Begründung:

Gliederung in Absätze. Ergänzung um die allgemeingültige Klarstellung zur geltenden Rechtslage, dass niemandem das Teilnahmerecht an Aufstellungsverfahren wegen Beitragsrückständen vorenthalten werden darf (Anfechtungsgrund!).

B15 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 24 Absätze 2 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Dem Landesparteitag gehören stimmberechtigt an:

1. **354** Delegierte der 54 Kreisverbände nach folgendem Schlüssel: Jeder Kreisverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen **300** Delegierten werden auf die Kreisverbände im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die sechs Monate vor dem Landesparteitag (Stichtag) der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist.
2. **je fünf** Delegierte der Vereinigungen, ~~sechs Delegierte des EAK~~ **und zwei** Delegierte des Landesagrarausschusses, die von den jeweiligen Landestagungen in geheimer Wahl gewählt worden sind, **sowie die Landesvorsitzenden der übrigen Sonderorganisationen.**
3. **die** Mitglieder des **geschäftsführenden** Landesvorstandes.

[...]

- (4) Der Landesparteitag tritt mindestens **in jedem zweiten Kalenderjahr** zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn 1/3 der dem Landesverband angehörenden Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.“

Begründung:

Umsetzung der Empfehlungen der Kommission „Orga 2030“ zur Verkleinerung des Landesparteitags unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vereinigungen und Sonderorganisationen und zur Ermöglichung anderer Veranstaltungsformate auf Landesebene.

Annahme

Außerdem Anpassung an § 38 Ziffer 8 Statut, siehe auch Anträge B10, B16, B19 und B20.

B16 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Zusammensetzung des Landesvorstandes

Dem Landesvorstand gehören **mit Stimmrecht** an **als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder:**

- a) **der/die** Landesvorsitzende/r,
- b) **der/die** Generalsekretär/in, der/die auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden vom Landesparteitag gewählt wird,
- c) **die** fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- d) **der/die** Landesschatzmeister/in,
- e) **der/die** Mitgliederbeauftragte/r,
- f) **die** 31 weiteren gewählten Mitglieder (**Beisitzer/innen**), **sowie kraft Satzung aufgrund ihres Amtes:**
- g) der/die Ehrenvorsitzende(n),
- h) der/die Ministerpräsident/in, **soweit er/sie der CDU angehört,**
- i) der/die Landtagspräsident/in bzw. Landtagsvizepräsident/in, soweit **er/sie der CDU angehört,**
- j) der/die Vorsitzende der Landtagsfraktion,
- k) der/die Vorsitzende der Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
- l) der/die Sprecher/in der nordrhein-westfälischen CDU-Europaabgeordneten, **der/die Landesgeschäftsführer/in**

Die Landesvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen, **der/die Landesvorsitzende des EAK,** die Vorsitzenden der Bezirksverbände, die Vorsitzenden der CDU-Fraktionen in den Verbandsversammlungen, **der/die Landesgeschäftsführer/in** und der/die Sprecher/in der Hauptamtlichen nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht bereits dem Landesvorstand angehören.“

Begründung:

Redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung von Schreibweisen und Klarstellungen im Hinblick auf § 11 Absätze 1 und 2 PartG. Außerdem Aufzählung statt Stichpunkte für eine bessere Zitierbarkeit. Im Übrigen Anpassungen an § 33 Absatz 2 Statut, siehe auch Antrag B16, und § 38 Ziffer 8 Statut, siehe auch Anträge B10, B15, B19 und B20.

Annahme

B17 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 27 wird wie folgt gefasst:

„Der/die Landesvorsitzende, der/die Generalsekretär/in, die fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden, der/die Landesschatzmeister/in, **der/die Mitgliederbeauftragte**, der/die Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion, der/die Vorsitzende der Landesgruppe im Deutschen Bundestag, der/die Sprecher/in der nordrhein-westfälischen CDU-Europaabgeordneten **und** der/die Landtagspräsident/in bzw. Landtagsvizepräsident/in, soweit er/sie der CDU angehört, ~~und der/die Landesgeschäftsführer/in~~ bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesverbandes.

Der/die Landesgeschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstands teil.“

Begründung:

Ergänzung des Mitgliederbeauftragten. Außerdem Anpassungen an § 33 Absatz 2 Statut. Siehe auch Antrag B16.

Annahme

B18 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 28 Absätze 1 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere:
1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesverbandes einschließlich der Koordinierung aller Unterorganisationen sowie die Genehmigung ihrer Satzungen;
 2. die Vorbereitung der Landesparteitage und die Durchführung der von den Landesparteitagen gefassten Beschlüsse;
 3. die Förderung der Kreisverbände, der Bezirksverbände der Vereinigungen sowie der Sonderorganisationen des Landesverbandes;
 4. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und für die Landschaftsversammlungen; für diese Wahlen macht er Kandidaten-/Kandidatinnenvorschläge an die Vertreterversammlungen. Dabei hat er insbesondere auf regionale Ausgewogenheit und soziologischen Ausgleich zu achten;
 5. die Beschlussfassung über die Etats, den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht des Landesverbandes,
 6. die Wahl des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin auf Vorschlag des/der

Annahme

Landesvorsitzenden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand;

7. die Regelung der Dienstverhältnisse der Referentinnen und Referenten, der Landesgeschäftsführer/innen der Vereinigungen, der Kreisgeschäftsführer/innen und Sozialsekretäre/innen. Die Kreisgeschäftsführer/innen, die Landesgeschäftsführer/innen der Vereinigungen und die Sozialsekretäre/innen werden im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden bzw. Vereinigungen bestellt;

8. Gründung und Auflösung von digitalen Netzwerken gem. § 39c Statut i.V.m. § 32a dieser Satzung.

[...]

- (3) Der Landesvorstand ist berechtigt, gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin für das Amt des Landrats oder Oberbürgermeisters sowie der Bewerber/innen für die Räte der kreisfreien Städte und für die Kreistage (§ 11 Verfahrensordnung zu den Kommunalwahlen), **der Bewerber/innen für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (§ 14 Abs. 4 Verfahrensordnung zu den Kommunalwahlen)** und eines Bewerbers/einer Bewerberin zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Abs. 2 Verfahrensordnung zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen) Einspruch zu erheben.“

Begründung:

Absatz 1 Nr. 8: Ergänzung gemäß § 39c Statut, siehe auch Anträge B21, B25 und B39.

Absatz 3: Ergänzung im Hinblick auf § 17 Absatz 6 KWahlG, § 11 Absatz 4 Verfo KW (neu), siehe auch Anträge B12 und B31.

B19 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 30 wird wie folgt ergänzt:

„Der Landesverband hat folgende Vereinigungen:

1. Frauen-Union (FU)
2. Junge Union (JU)
3. Kommunalpolitische Vereinigung e. V. (KPV)
4. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
5. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung – Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV)
6. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
7. Senioren-Union (SU)

8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)“

Annahme

Begründung:

Ergänzung gemäß § 38 Ziffer 8 Statut, siehe auch Anträge B10, B15, B16 und B20.

B20 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 32 wird wie folgt gefasst:

- „**(1)** Im Landesverband bestehen als Sonderorganisationen:
- ~~**Evangelischer Arbeitskreis (EAK)**~~
 - a)** Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ)
 - b)** Landesagrarausschuss
 - c)** **Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)**
 - d)** **Lesben und Schwule in der Union (LSU)**
- (2)** **Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.**“

Begründung:

Anpassungen an § 38 Ziffer 8, siehe auch Anträge B10, B15, B16 und B19.
Außerdem Ergänzungen gemäß § 39a und § 39b Absatz 1 Statut.

B21 (Antragsteller: Landesvorstand)

Die Satzung wird um einen neuen § 32a ergänzt:

- „**§ 32a Digitale Netzwerke**
- (1)** **Auf Ebene des Landesverbands können unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatzes 2 digitale Netzwerke eingerichtet werden. Über ihre Gründung und Auflösung entscheidet der Landesvorstand.**
 - (2)** **Digitale Netzwerke stellen keinen Verband der Partei im Sinne von § 7 PartG dar. Mitglied eines digitalen Netzwerks kann auch ein Mitglied der CDU werden, das außerhalb des Landesverbandes wohnt oder arbeitet. Die mitgliedschaftliche Zuordnung zu seinem Kreisverband wird dadurch nicht berührt.**
 - (3)** **Die Mitgliederversammlung eines Digitalen Netzwerks wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einen aus einem/einer Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und bis zu fünf weiteren Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Geschäfte eines Digitalen**

Annahme

Annahme

Netzwerks werden auf Weisung des Vorstands durch die Landesgeschäftsstelle geführt. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Anträge an den Landesparteitag. Digitale Netzwerke arbeiten im Übrigen nach einer vom Landesvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung.

Begründung:

Ergänzung gemäß § 39c Statut, siehe auch Anträge B18, B25 und B39.

B22 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 33 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, ~~sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.~~
- (2) **Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.**
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung **allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen**; er/sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der **erneuten** Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (5) **Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.**

Begründung:

Anpassungen an § 40 Statut, siehe auch Anträge B25, B30, B31, B33, B35 und B37.

Annahme

B23 (Antragsteller: Landesvorstand)

Annahme

Die Satzung wird um einen neuen § 33a ergänzt:

„§ 33a Durchführung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).**
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.“**

Begründung:

Ergänzung gemäß § 40a Statut.

B24 (Antragsteller: Landesvorstand)

Annahme

§ 36 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.“

Begründung:

Ergänzung gemäß § 42 Absatz 3 Statut.

B25 (Antragsteller: Landesvorstand)

Annahme

§ 39 Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

- „(2) Anträge zum ordentlichen Landesparteitag müssen spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich **oder per E-Mail** eingegangen sein.**
- (3) Antragsberechtigt sind:**
 1. der Landesvorstand
 2. die Bezirksvorstände
 3. die Kreisvorstände

4. die Vorstände der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände
 5. die Landesvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 6. die Vorstände der Digitalen Netzwerke.**
 - 7. 300 Mitglieder der CDU Nordrhein-Westfalen, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.**
- (4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens **12** Delegierten unterschrieben sind.
- (5) Der Landesvorstand ist von dem/der Landesvorsitzenden oder Generalsekretär/in im Einvernehmen mit dem/der Landesvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch oder **per E-Mail** mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels **bzw. des E-Mail-Versands.**“

Begründung:

Absatz 2: Ergänzung gemäß § 5 Absatz 1 GO-CDU, siehe auch Anträge B29, B34, B38 und B40.

Absatz 3: Ergänzungen gemäß § 6 Absatz 5 und § 39c Statut, siehe auch Anträge B18, B21 und B39.

Absatz 4: Infolge der Verkleinerung des Landesparteitags sollte auch das Antragsquorum für Initiativanträge entsprechend abgesenkt werden, siehe auch Anträge B15 und B39.

Absätze 5 und 6: Anpassungen an § 40 Absatz 1 Satz 2 Statut, siehe auch Anträge B22, B30, B31, B33, B35 und B37.

B26 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 2 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU NRW (FBO CDU NRW) wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss des Landesvorstands über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung soll grundsätzlich vor Beginn des Rechnungsjahres gefasst werden. Im Falle einer späteren Beschlussfassung über den Etat dürfen Ausgaben nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte für das betreffende Rechnungsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung getätigt werden.“

Begründung:

Anpassung an § 25 Absatz 2 FBO.

Annahme

B27 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 5 Absatz 6 FBO CDU NRW wird wie folgt ergänzt:

„Der Kreisverband kann in besonderen Fällen **entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern** Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. **Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.**

Der Kreisverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.“

Begründung:

Ergänzungen gemäß § 9 Absatz 3 FBO.

B28 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 2a Absatz 2 Satz 1 der Verfahrensordnung der CDU NRW für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Kommunalwahlen (VerfO KW) wird wie folgt gefasst:

„Die Städteregionsvertreterversammlung setzt sich aus **120** von den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbänden oder den Ortsverbänden (Ortsunionen) der Städteregion gewählten Vertreter/innen zusammen.“

Begründung:

Anpassung der Versammlungsgröße an die Entwicklung der Mitgliederzahlen. Siehe auch Antrag B32.

B29 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 6 Absatz 1 VerfO KW wird wie folgt gefasst:

„Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich **oder per E-Mail** eingereicht werden. **Näheres kann die Kreissatzung regeln.**“

Begründung:

Ergänzung gemäß § 5 Absatz 1 GO-CDU, siehe auch Anträge B25, B34, B38 und B40. Außerdem Anpassung an § 18 Absatz 7 Ziffer 1 Statut, siehe auch Antrag B34.

Annahme

Annahme

Annahme

B30 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 7 Absatz 3 VerFO KW wird wie folgt ergänzt:

„Die Mitglieder-/Vertreterversammlungen sowie vorbereitende Versammlungen zur Wahl von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen werden schriftlich **oder per E-Mail** mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. **Eine weitere Verkürzung ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht.**“

Begründung:

Ergänzung gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Statut, siehe auch Anträge B22, B25, B31, B33, B35 und B37. Außerdem Ergänzung gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 6 Statut, siehe auch Anträge B31, B33 und B35.

Annahme

B31 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 14 Absätze 3 und 4 VerFO KW werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Vertreterversammlungen nach Absatz 1 werden vom Generalsekretär, die vorbereitenden Versammlungen zur Wahl von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen nach Absatz 2 werden vom jeweiligen Vorsitzenden jeweils schriftlich **oder per E-Mail** mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. **Eine weitere Verkürzung ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht.** Auf die Vertreterversammlungen nach Absatz 1 finden im Übrigen die Satzungsbestimmungen für den Landesparteitag entsprechende Anwendung.

(4) Das Ergebnis der geheimen Wahl wird von dem/der Landesvorsitzenden oder dem/der Generalsekretär/in oder dem/der Landesgeschäftsführer/in festgestellt und von ihm/ihr rechtzeitig und ordnungsgemäß als Wahlvorschlag mit den gesetzlich geforderten Anlagen bei dem/der zuständigen Wahlleiter/in eingereicht. **Für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen die Aufstellung der Bewerber/innen für Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist der Landesvorstand zuständig. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.**“

Begründung:

Absatz 3: Ergänzung gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Statut, siehe auch Anträge B22, B25, B30, B33, B35 und B37. Außerdem Ergänzung gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 6 Statut, siehe auch Anträge B30, B31 und B33.

Absatz 4: Ergänzung gemäß § 17 Absatz 6 KWahlG, siehe auch Anträge B12 und B18.

Annahme

B32 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 1 Absatz 4 Satz 1 der Verfahrensordnung der CDU NRW für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und zum Europäischen Parlament (VerfO BW LW EW) wird wie folgt gefasst:

„Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, in denen unterschiedliche Schlüssel für die Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag bestehen, wird eine Wahlkreisvertreterversammlung gebildet, die aus **120** Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände oder Ortsverbände/Ortsunionen besteht“

Begründung:

Anpassung der Versammlungsgröße an die Entwicklung der Mitgliederzahlen. Siehe auch Antrag B28.

Annahme

B33 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 4 Absatz 4 VerfO BW LW EW wird wie folgt ergänzt:

„Die Wahlkreismitglieder-/vertreterversammlungen werden schriftlich **oder per E-Mail** mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. **Eine weitere Verkürzung ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht.** Bei Parlamentsauflösung und nicht turnusgemäßer Neuwahl kann der Landesvorstand diese Fristverkürzung für alle nachgeordneten Gliederungen beschließen.“

Begründung:

Ergänzung gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Statut, siehe auch Anträge B22, B25, B30, B31, B35 und B37. Außerdem Ergänzung gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 6 Statut, siehe auch Anträge B30, B31 und B35.

Annahme

B34 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 6 Absatz 3 VerfO BW LW EW wird wie folgt gefasst:

„Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich **oder per E-Mail** eingereicht werden. **Näheres kann die Kreissatzung regeln.**“

Begründung:

Ergänzung gemäß § 5 Absatz 1 GO-CDU, siehe auch Anträge B25, B29, B38 und B40. Außerdem Anpassung an § 18 Absatz 7 Ziffer 1 Statut, siehe auch Antrag B29.

Annahme

B35 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 10 Absatz 4 VerFO BW LW EW wird wie folgt ergänzt:

„Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorstand schriftlich **oder per E-Mail** mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. **Eine weitere Verkürzung ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht.**

Der Einladung sind eine Aufstellung sämtlicher bisher eingegangener Bewerbervorschläge und die Vorschläge des Landesvorstandes für die Wahl nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 beizufügen.“

Begründung:

Ergänzung gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Statut, siehe auch Anträge B22, B25, B30, B31, B33 und B37. Außerdem Ergänzung gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 6 Statut, siehe auch Anträge B30, B31 und B33.

B36 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 11 VerFO BW LW EW wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Kreismitglieder-/vertreterversammlungen

- (1)** Die nach § 10 Absatz 1 auf einen Kreisverband entfallenden Vertreter/innen sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertreter/innen werden auf Kreisverbandsebene von einer Versammlung der **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Mitglieder **der Partei (Kreismitgliederversammlung)** oder **von einer Versammlung von Vertretern/Vertreterinnen, die aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei in den Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden oder Ortsverbänden (Ortsunionen) gewählt wurden,** (Kreisvertreterversammlung) **gewählt. Bei der Wahl solcher Vertreter/innen und von Ersatzvertreter/innen wird das in der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl der Kreisparteitagsdelegierten vorgesehene Verfahren** unter Beachtung von § 37 Absatz 6 und 7 Satzung CDU NRW **und der dafür vorgesehene Schlüssel oder ein anderer in der Kreissatzung hierfür festgelegter Schlüssel angewendet.**
- (2)** **Die Kreismitglieder-/Kreisvertreterversammlungen werden vom jeweiligen Kreisvorsitzenden, die vorbereitenden Versammlungen in den Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden oder Ortsverbänden (Ortsunionen) zur Wahl von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen vom jeweiligen Vorsitzenden jeweils schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.**„

Annahme

Annahme

Begründung:

Klarstellende Präzisierungen sowie Anpassungen an die entsprechenden Formulierungen in § 14 Absätze 2 und 3 VerFO KW. Außerdem Gliederung in Absätze.

B37 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 4 der Geschäftsordnung der CDU NRW (GO) wird wie folgt gefasst:

- „§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung
- (1) Der Termin eines Landesparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den antragsberechtigten Vorständen schriftlich **oder per E-Mail** bekannt gegeben.
 - (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich **oder per E-Mail** unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. ~~§ 33 Absatz 1 Satz 4 der Satzung der CDU NRW findet entsprechende Anwendung.~~
 - (3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels **bzw. des E-Mail-Versands** der Einberufung.“

Annahme

Begründung:

Anpassungen gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Statut, siehe auch Anträge B22, B25, B30, B31, B33 und B35.

B38 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 5 GO wird wie folgt gefasst:

- „§ 5 Antragsfrist und Antragsversand
- (1) Anträge der gem. § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 GO antragsberechtigten Vorstände sind dem Landesvorstand schriftlich **oder per E-Mail zuzuleiten; der Landesverband kann hierfür auch ein elektronisches Eingabesystem zur Verfügung stellen.** Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag bei der CDU-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
 - (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten eine Woche vor Beginn des Landesparteitages **schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail)** zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Landesparteitag als Drucksache **oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail)** vorliegen.
 - (3) Anträge des Landesvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen in der Regel den CDU-Kreisverbänden sowie den

Annahme

Vereinigungen zwei Monate vor Beginn des Landesparteitages **auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail)** zugesandt werden.“

Begründung:

Ergänzungen gemäß § 5 GO-CDU, siehe auch Anträge B25, B29, B34 und B40.

B39 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 6 Absätze 1 und 2 GO werden wie folgt gefasst:

„(1) Antragsberechtigt sind:

1. der Landesvorstand der CDU,
2. die Bezirksvorstände der CDU,
3. die Kreisvorstände der CDU,
4. die Vorstände der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände der CDU,
5. die Landesvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,

6. die Vorstände der Digitalen Netzwerke,

- 7.** 300 Mitglieder der CDU Nordrhein-Westfalen, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.

(2) Initiativanträge auf dem Landesparteitag können nur von mindestens **12** stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern/Antragstellerinnen zu unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.“

Begründung:

Absatz 1: Ergänzung gemäß § 39c Statut, siehe auch Anträge B18, B21 und B25.

Absatz 2: Infolge der Verkleinerung des Landesparteitags sollte auch das Antragsquorum für Initiativanträge entsprechend abgesenkt werden. Siehe auch Anträge B15 und B25.

B40 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 12 GO wird wie folgt gefasst:

„Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der De-legierten zum Bundesausschuss und zum Bundesparteitag können nur **über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder schriftlich gemacht** werden.“

Begründung:

Anpassung an § 12 Absatz 5 GO-CDU siehe auch Anträge B25, B29, B34 und B38.

Annahme

Annahme

B41 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 14 Absatz 2 GO wird wie folgt ergänzt:

„Wortmeldungen erfolgen **über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder** schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.“

Begründung:

Ergänzung gemäß § 14 Absatz 2 GO-CDU.

Annahme

B42 (Antragsteller: Landesvorstand)

§ 18 Absatz 3 GO wird wie folgt gefasst:

„Die Redezeit kann von dem amtierenden Präsidenten/der Präsidentin bis auf **drei** Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf **zwei** Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der/die amtierende Präsident/in des Landesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.“

Begründung:

Anpassung an § 18 Absatz 3 Satz 1 GO-CDU.

Annahme

C Sachanträge

C1 (Antragsteller: SbV Wald im KV Solingen)

Lohnabstandsgebot

Der Landesparteitag möge beschließen:

- A. Die Akzeptanz von staatlichen Transferleistungen hängt maßgeblich davon ab, dass der Grundsatz „Wer arbeitet, muss mehr haben, als der, der (auch) von staatlichen Transferleistungen lebt!“ gefühlt und tatsächlich in der Praxis Geltung hat (Lohnabstandsgebot).

Real und v.a. in der Wahrnehmung der Gesellschaft gilt dieser Grundsatz in Deutschland nicht mehr. Die Umetikettierung zum sog. Bürgergeld hat hier tatsächlich und insbesondere in der Wahrnehmung zu einer deutlichen Verschlechterung und damit auch zu einem Akzeptanzverlust des sozialen Rechtsstaates geführt. Besonders eklatant ist das Missverhältnis dort, wo Kinder in den jeweiligen Familien leben.

Die CDU Nordrhein-Westfalen spricht sich dafür aus, dass die Union auf allen Ebenen den Grundsatz „Wer arbeitet, muss mehr haben, als der, der (auch) von staatlichen Transferleistungen lebt!“ wieder deutlich artikuliert und an seiner Durchsetzung arbeitet.

Zur ersten Umsetzung dieser Zielsetzung spricht sich die CDU Nordrhein-Westfalen dafür aus, dass

1. im Steuerrecht unter dessen Beibehalt das Ehegattensplitting zu einem Familiensplitting weiterentwickelt wird (mehr netto vom brutto für die arbeitende Bevölkerung),
 2. einkommensabhängige „Nebenleistungen“, wie bspw. Kindergarten, OPNV-Vergünstigungen, Beteiligung der Eltern an Lernmitteln, diverse kommunale Vergünstigungen, entweder für alle kostenfrei oder einkommensunabhängig werden.
- B. Der Landesparteitag beauftragt zudem den Landesvorstand, einen entsprechenden Antrag zum Bundesparteitag zu stellen.

Empfehlungen
der Antragskommission

Annahme in geänderter Fassung:

Die Akzeptanz von staatlichen Transferleistungen **lebt auch von dem** Grundsatz „Wer arbeiten **kann, soll arbeiten. Und wer Vollzeit arbeitet, muss besser leben können als beim Bezug** von staatlichen Leistungen.“ **Nicht-Arbeiten darf nicht attraktiv sein. Die Bundesregierung hat gleichzeitig die gesellschaftliche Akzeptanz für Menschen verschlechtert, die Bürgergeld beziehen, weil sie nicht arbeiten können.**

Die CDU Nordrhein-Westfalen **stellt fest:**

1. Für die CDU Nordrhein-Westfalen ist klar: Jeder und jede in unserem Land wird gebraucht. Jeder soll sich nach den eigenen Möglichkeiten einbringen können. Die Arbeitsmarktpolitik der Landesregierung fühlt sich diesem Grundsatz verpflichtet.

2. In Zeiten von Arbeitskräftemangel müssen wir die vorhandenen Potenziale besser ausschöpfen. Die Landesregierung soll mit einer Fachkräfteoffensive möglichst viele Menschen in den Arbeitsmarkt holen und gleichzeitig die Möglichkeiten nutzen, die die Regeln des Bürgergeldes bieten.

C2 (Antragsteller: SbV Wald im KV Solingen)

Transferrechtlicher Einkommensbegriff

Der Landesparteitag möge beschließen:

- A. Die Bürokratie zum Erhalt staatlicher Transferleistungen und/oder Zuschüsse für die Empfänger, die Arbeitgeber, die Vermieter und die Kommunen aber auch Berater, Helfer etc. hat sich in den letzten Jahr(zehnt)en exorbitant gesteigert. Hier besteht eine immense Möglichkeit der Vereinfachung, der Entlastung für alle Betroffenen, vor allem aber auch negative Gefühle der Menschen, denen geholfen werden soll, abzubauen. Somit besteht eine große Möglichkeit, die Akzeptanz des sozialen Rechtsstaats in vielen gesellschaftlichen Bereichen wieder deutlich zu erhöhen.

Die CDU Nordrhein-Westfalen spricht sich daher dafür aus, dass der Einkommensbegriff für den Empfang staatlicher Transferleistungen nicht mehr in (fast) jedem Gesetz einzeln – und damit individuell – geregelt wird, sondern zu einem einheitlichen transferrechtlichen Einkommensbegriff zusammengeführt wird.

Zur ersten Umsetzung dieser Zielsetzung spricht sich die CDU Nordrhein-Westfalen dafür aus, dass

1. ein einheitlicher Einkommensbegriff für die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches festgelegt wird,
 2. der wohl einzige landesrechtliche Einkommensbegriff im Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum (WFNG) kurzfristig einen bundesrechtlich normierten Einkommensbegriff übernimmt; zumindest für den Bereich des Wohnberechtigungsscheins (WBS) bietet sich der Einkommensbegriff des Wohngelds an.
- B. Der Landesparteitag beauftragt zudem den Landesvorstand, einen entsprechenden Antrag zum Bundesparteitag zu stellen.

Empfehlungen
der Antragskommission

3. Das Motto: „Fördern und Fordern“ soll wieder stärker in den Vordergrund der Arbeit in den kommunalen Jobcenter rücken.

Annahme in geänderter Fassung:

- A. Die Bürokratie zum Erhalt staatlicher Transferleistungen und/oder Zuschüsse für die Empfänger, die Arbeitgeber, die Vermieter und die Kommunen aber auch Berater, Helfer etc. hat sich in den letzten Jahr(zehnt)en exorbitant gesteigert. Hier besteht eine immense Möglichkeit der Vereinfachung, der Entlastung für alle Betroffenen, vor allem aber auch negative Gefühle der Menschen, denen geholfen werden soll, abzubauen. Somit besteht eine große Möglichkeit, die Akzeptanz des sozialen Rechtsstaats in vielen gesellschaftlichen Bereichen wieder deutlich zu erhöhen.

Die CDU Nordrhein-Westfalen spricht sich daher dafür aus, dass der Einkommensbegriff für den Empfang staatlicher Transferleistungen nicht mehr in (fast) jedem Gesetz einzeln – und damit individuell – geregelt wird, sondern zu einem einheitlichen transferrechtlichen

C3 (Antragsteller: KV Leverkusen)

Messerverbot

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die CDU Nordrhein-Westfalen wird sich über das von ihr geführte Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen dafür einsetzen, dass eine Verschärfung des § 52 Waffengesetz (WaffG) vorgenommen werden soll, die dazu führt, dass generell das Führen aller Messer, insbesondere von Springmessern, also auch die bis 8,5 cm Klingenlänge, sowie die sog.

Empfehlungen
der Antragskommission

Einkommensbegriff
zusammengeführt wird.

Zur ersten Umsetzung
dieser Zielsetzung spricht
sich die CDU Nordrhein-
Westfalen dafür aus, **zu**
prüfen, ob

1. ein einheitlicher
Einkommensbegriff für
die einzelnen Bücher
des Sozialgesetzbuches
festgelegt **werden**
kann.
 2. **ob** der wohl einzige
landesrechtliche
Einkommensbegriff im
Gesetz zur Förderung
und Nutzung von
Wohnraum (WFNG)
kurzfristig einen
bundesrechtlich
normierten
Einkommensbegriff
übernehmen kann;
zumindest für den
Bereich des
Wohnberechtigungssc
heins (WBS) bietet sich
der
Einkommensbegriff
des Wohngelds an.
- B. Der Landesparteitag
beauftragt zudem den
Landesvorstand, einen
entsprechenden Antrag
zum Bundesparteitag zu
stellen.

Annahme in geänderter Fassung:

Die CDU Nordrhein-Westfalen
wird sich dafür einsetzen,
dass **an**
kriminallitätsbelasteten,
öffentlichen und stark
frequenzierten Plätzen
weitere

„Einhandmesser/Messer mit Feststehender Klinge“ von über 12 cm, verboten werden. Entsprechende Ausnahmen für Berufsgruppen (Jäger, Kürschner, Handwerker, etc.) sowie das Führen in besonderen Behältnissen sollen dabei vorgesehen werden. Das Anliegen soll in die Innenministerkonferenz zur Diskussion gebracht und alle Anstrengungen unternommen werden, eine Beschlussfassung im obigen Sinne zu erreichen.

Begründung:

Nach Information der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) lag die Zahl der als „Messerangriff“ erfassten Taten der gefährlichen und schweren Körperverletzung im Berichtsjahr 2022 bei 8.160 Fälle – im Jahr zuvor lag sie noch bei 7.071 Fälle (+15,4 Prozent).

Vor kurzem wurde der Prozess gegen den mutmaßlichen Täter eines Messerangriffs im schleswig-holsteinischen Brockstedt vom 25. Januar dieses Jahres eröffnet. Dabei wurden zwei Menschen im Alter von 17 sowie 19 Jahren getötet und weitere fünf Personen zum Teil schwer verletzt. Die mediale Aufmerksamkeit war groß und Landes- sowie Bundespolitiker zeigten sich betroffen.

Die dabei wieder aufgekeimte Diskussion um die Verschärfung des Waffengesetzes ist nicht neu. Bereits 2007 gab es darüber eine Diskussion im Bundesrat, die jedoch ergebnislos blieb. Die Debatte ist also nicht neu.

Nur wer ein Messer bei sich trägt, kann es auch gegen andere einsetzen. Je weniger Messer also unterwegs sind, desto besser. Ein Messerverbot ist daher Prävention im besten Sinne.

Politisch fangen wir nicht bei null an: Butterfly-, Faust-, Fall- und Springmesser (über 8,5 cm Klinglänge) sind längst verboten. Überdies gibt es Waffenverbotszonen, aber halt nur in Kriminalitätsschwerpunkten – und diese nur sehr punktuell, da sie nur mit hohem administrativem Aufwand einzurichten sind.

Messerverbote sind nicht die alleinige Lösung, aber wenn ein Verbot gilt, werden früher oder später auch weniger Messer im Umlauf sein. Ein gesetzliches Verbot hat eine abschreckende Wirkung und einen Mehrwert an Sicherheit.

Natürlich steckt – wie bei so vielen Regelungen – der Teufel im Detail. Die Werkzeuge des Kochs, des Anglers, des Jägers, des Handwerkers sind nicht gemeint und müssen von einem Verbot nicht erfasst werden, was sich jedoch sinnvoll regeln ließe.

C4 (Antragsteller: SV Rheinbach im KV Rhein-Sieg)

Für ein uneingeschränktes Teilnahmerecht Sachkundiger Bürger an nichtöffentlichen Rats-/Ausschuss-/Fraktionssitzungen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Parteitag möge beschließen, dass der Zusatz in § 48 Abs. 5 GO NW „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ wieder gestrichen und zur Vorgängerregelung zurückgekehrt wird.

Waffenverbotszonen (wie z. B. bereits in Teilen von Köln oder Düsseldorf geschehen) eingerichtet werden, um u. a. gegen die zunehmende Messergewalt vorgehen zu können. Wichtig ist dabei eine tatsächliche und wirksame Kontrolle sowie Durchsetzung der Waffenverbotszonen durch die Sicherheitsbehörden. Es muss ein klares Zeichen gegen die Zunahme von Gewalttaten im öffentlichen Raum gesetzt und gemäß der NRW-Linie konsequent und entschlossen gegen Kriminalität vorgegangen werden.

Annahme

Die CDU NRW fordert die Landesregierung und die Landtagsfraktion auf, sich für ein uneingeschränktes Teilnahmerecht Sachkundiger Bürger an nichtöffentlichen Rats-/Ausschuss-/Fraktionssitzungen einzusetzen.

Begründung:

Gegenwärtig sehen sich viele Sachkundige Bürger mit dem Problem konfrontiert, unter bestimmten Voraussetzungen nicht an Fraktionssitzungen teilnehmen zu dürfen. Das erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass Einigkeit über den politischen Willen zur Stärkung der Stellung von Sachkundigen Bürgern besteht, wenig sinnvoll.

So, können Sachkundige Bürger nur dann an Sitzungen über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Dabei handelt es sich um einen Zusatz, der aus Klarstellungsgründen in das Gesetz aufgenommen worden ist, faktisch aber das Teilnahmerecht Sachkundiger Bürger zu beschränken vermag.

(Rechts-)Historisch lässt sich dies wie folgt begründen: Ursprünglich lautete § 48 Abs. 4 GO NRW a. F.: „Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

Zu nichtöffentlichen Sitzungen des Rates waren danach grundsätzlich nur Ratsmitglieder und die zur Teilnahme berufenen Vertreter der Verwaltung zuzulassen, soweit diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet waren. Der Rat konnte zudem auch Mitarbeiter von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern zulassen, sofern diese nach § 56 Abs. 5 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet waren, Durch eine Regelung in der Geschäftsordnung konnten gemäß § 48 Abs. 4 GO NRW a. F. auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse als Zuhörer zugelassen werden. Ob der Rat diese Gruppen als Zuhörer zu seinen nichtöffentlichen Sitzungen zuließ, stand in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Die Formulierung „nach Maßgabe der Geschäftsordnung“ war i. S. einer umfassenden Regelungsbefugnis zu verstehen. Der Rat konnte also die Teilnahme auf bestimmte Tagesordnungspunkte beschränken, etwa auf Gegenstände, die zuvor in den betroffenen Gremien beraten worden sind. Er konnte die Teilnahme der Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse an nichtöffentlichen Sitzungen sogar völlig ausschließen. Über die genannten Personengruppen hinaus durfte keiner weiteren Personengruppe wie etwa Personalratsmitgliedern ein Teilnahmerecht zugestanden werden (vgl. zu all diesem Wagner, in: Kleebaum/Palmen, GO NRW, 1. Aufl. 2008, § 48 V.).

Demzufolge war – und ist auch heute – also die Kommune insgesamt verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenknappheit zu gewährleisten; ihr obliegt die Entscheidung, welchem Personenkreis (haupt- und ehrenamtliche Verwaltung) welche Informationen zugänglich gemacht werden, um einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf und ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln zu organisieren.

§ 48 Abs. 5 GO NRW n. F. lautet nunmehr allerdings: „Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV. NRW. 738) hat der Gesetzgeber der Ausgestaltung des „Zuhörerrechts“ der Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder durch den Rat im Rahmen seiner Geschäftsordnung aus datenschutzrechtlichen Gründen Grenzen gesetzt. Grund dafür war, dass nach § 58 Abs. 1 5. 4 GO NRW an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen und die Mitglieder anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. In der entsprechenden Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung heißt es daher, der Zusatz „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ sei datenschutzrechtlich geboten, denn eine Datenübermittlung sei nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sei. Ein Grund für das Fehlen eines entsprechenden Zusatzes sei nicht ersichtlich: Die Regelung werde deshalb entsprechend ergänzt (vgl. zu all diesem LT-Drs. 17/2994, 85 f.).

Im Ergebnis führt diese – insbesondere durch den gesetzgeberischen Willen zur Klarstellung geprägte – Gesetzesänderung also dazu, dass eine Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates durch die Vorgenannten nunmehr – wie oben bereits ausgeführt – ausdrücklich davon abhängt, dass ihr jeweiliger Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Gleiches gilt für die Teilnahme an entsprechenden Fraktionssitzungen. Defacto liegt also eine Beschränkung des Teilnahmerechts Sachkundiger Bürger vor.

Wie oben bereits erläutert, ist die Kommune insgesamt verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenknappheit zu gewährleisten; ihr obliegt die Entscheidung, welchem Personenkreis (haupt- und ehrenamtliche Verwaltung) welche Informationen zugänglich gemacht werden, um einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf und ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln zu organisieren. Einer gesetzlichen Regelung, die in diese (datenschutzrechtliche) Organisationshoheit eingreift, bedarf es also schlechthin nicht. Problematisch ist darüber hinaus, dass der Passus „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ ausfüllungs- und konkretisierungsbedürftig ist. Eine eindeutige und trennscharfe Abgrenzung zwischen Aufgabenbereich berührt/nicht berührt ist schlechthin nicht möglich. Dennoch obliegt dem Bürgermeister als Sitzungsleiter die Entscheidung darüber.

Zudem kann die Geschäftsordnung hierfür zwar einen rechtlichen Rahmen vorgeben, z. B. durch Nennung von Regelbeispielen. In der Geschäftsordnung kann aber nach der Novellierung der Gesetzesformulierung keine Teilnahme über den Gesetzeswortlaut hinaus – also für den Fall, dass kein Berühren vorliegt – geregelt werden. In der Praxis führt das dazu, dass Sachkundige Bürger im Zweifel zu einem bestimmten Zeitpunkt aus der Fraktionssitzung

entfernt werden müssten. Das kann insbesondere im Hinblick darauf, dass das Instrument des Sachkundigen Bürger neben Sachverstand auch Vertrauen zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik stärken soll, nicht gewollt sein.

Auch besteht durchaus die Möglichkeit, dass zwar der Aufgabenbereich eines Sachkundigen Bürger nicht berührt wird, dessen Anregungen und Expertise aber in einer Fraktionssitzung zu einem bestimmten Thema durchaus erwünscht wären, ein solches Einbringen aber durch die Gesetzesnovellierung unmöglich gemacht wird.

Darüber hinaus wäre eine Rückkehr zur vormaligen Regelung auch datenschutzrechtlich durchaus denkbar. Denn der Gefahr, dass geheimhaltungsbedürftige Umstände – etwa gegenüber der Presse – offenbart werden, sieht sich in erster Linie ein Personenkreis mit herausgehobener Stellung, z. B. der Fraktionsvorsitzende, gegenüber. Ein solches Risiko besteht bei Sachkundigen Bürgern hingegen nicht.

Im Ergebnis ist daher der Zusatz „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ wieder zu streichen und zur ehemaligen Regelung zurückzukehren.

C5 (Antragsteller: OMV)

Erstellung einer Handreichung für Lehrkräfte über die SED-Diktatur

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die CDU Nordrhein-Westfalen setzt sich in der CDU-geführten Landesregierung für eine thematische Handreichung für Lehrkräfte von offizieller Seite (z. B. der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen) zum Themenkomplex „Unrechtsstaat DDR“ und eine sichtbare und beworbene Förderung für Fahrten zu Gedenkstätten zum Thema DDR ein.

Begründung:

Bundesländer wie Baden-Württemberg haben solche Handreichungen für Lehrkräfte über die jeweilige Landeszentrale für politische Bildung abgedeckt. Diese fehlen leider in NRW. Zwar sind Fahrten zu Gedenkstätten der kommunistischen Gewaltherrschaft in der DDR, z. B. die ehemalige Untersuchungshaftanstalt Hohenschönhausen der Staatssicherheit der DDR, (Heute: Gedenkstätte Berlin- Hohenschönhausen Stiftung HSH) förderfähig, nur existieren kaum bis keine Hinweise darauf. So werden diese z. B. bei „Bildungspartner NRW“, einer Initiative des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW, nicht angezeigt. Aus Sicht der OMV NRW besteht hier Handlungsbedarf, denn noch gibt es Zeitzeugen und noch ist das Thema bei der älteren Generation vorhanden. Die Chance, in den Austausch zu geraten, sollte genutzt werden, aber auch darüber hinaus darf die Geschichte der zweiten Diktatur auf deutschem Boden und des damit verbundenen Unrechts nicht in Vergessenheit geraten. Leider aber verschwinden die DDR-Untaten in den alten Bundesländern zunehmend aus der Wahrnehmung bzw. geraten in Vergessenheit oder werden in den Schulen (wenn überhaupt) nur sehr unzureichend dargestellt. Die Stärkung dieses Themenkomplexes ist für uns

Annahme

Christdemokraten als Partei der Wiedervereinigung eine Pflicht. Ein entscheidender Hebel hierfür ist die Lehre in den Schulen.

C6 (Antragsteller: OMV)

Stärkere Berücksichtigung der Thematik zweite deutsche Diktatur (DDR) in den Kernlehrplänen (Curricula) Geschichte NRW und in den entsprechenden Schulbüchern

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die CDU NRW setzt sich für eine umfangreichere Darstellung und klare Bezeichnung der DDR als zweiter Diktatur auf deutschem Boden in den Kernlehrplänen (Curricula) Geschichte ein, um im Schulunterricht einen stärkeren Schwerpunkt auf das Leben in der DDR unter den Bedingungen der SED-Diktatur zu legen. Dazu muss auch eine Anpassung der zugelassenen Lehr- und Lernmittel (u. a. Geschichtsbücher) erfolgen.

Begründung:

Am 17. Juni 2023 jährte sich der Volksaufstand in der DDR zum 70. Mal. Es war ein Aufstand für freie Wahlen und die Einheit Deutschlands in mind. 400 Orten mit mehr als einer halben Million Menschen, bei dem ca. 13.000 „Rädelsführer“ und „Provokateure“ verhaftet und mind. 125 Menschen durch das SED-Regime und die sowjetischen Truppen ermordet wurden (vgl. Protokoll Inland der Bundesregierung, kein Datum).

Mit der Abschaffung des 17. Juni als gesetzlichen Feiertag ging ein folgenschwerer Öffentlichkeits- und Bedeutungsverlust dieses geschichtsträchtigen Tages einher. Dieser Umstand und eine zunehmende Verklärung der DDR zeigen sich zunehmend auch in den Kernlehrplänen.

Dabei kommt insbesondere den Schulen aus Sicht der CDU eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Konzeption dieses Antrags hat der Arbeitskreis „DDR als Diktatur“ u. a. intensiv die Kernlehrpläne Sekundarstufe I. und Sekundarstufe II. Geschichte des Landes NRW ausgewertet. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass zum Beispiel in den zurzeit noch gültigen Kernlehrplänen für Geschichte Sekundarstufe I. die DDR nur im Ansatz erkennbar und kaum konkret als Diktatur charakterisiert wird. So fehlen beispielsweise Hinweise auf die Tätigkeiten des Ministeriums für Staatssicherheit, den Mauerbau oder den Schießbefehl an der innerdeutschen Grenze (vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Realschule in Nordrhein-Westfalen, 1. Auflage, S. 17-18, S.30, verfügbar unter: www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene, zugegriffen 12. Juli 2023).

Die Auswertung des noch gültigen Kernlehrplanes für Sekundarstufe II Geschichte aus dem Jahr 2014 zeigt, dass die DDR überhaupt nicht ausdrücklich mit einer Diktatur in Verbindung gebracht wird (vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2014): Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen, 1. Auflage, verfügbar unter: www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene, zugegriffen: 12. Juli 2023). Durch diese aus unserer Sicht mangelhafte Charakterisierung dieses Themas

Annahme

insgesamt, finden sich teilweise ebenso Mängel in den unter anderem auf der Grundlage der Kernlehrpläne erstellten Lernmitteln, explizit den Geschichtsbüchern.

Zum Beispiel wird das Geschichtsbuch „Zeitreise 3, Klett, 1. Auflage“ der Gesamthematik nur teilweise gerecht. So werden dort folgende Sichtweisen unter dem Thema „Feindbilder Ost und West“ subsumiert: „Die rote Gefahr“ aus dem Osten, „kapitalistische Blutsauger“ im Westen – Feindbilder wie diese prägten den Ost-West-Konflikt“ [...] „So wurden Hass und Furcht gleichermaßen erzeugt“ (vgl. Christoffer, Sven et al (2012): zeitreise 3, 1. Auflage, Stuttgart: Klett Verlag, S. 160).

Eine solche Gleichsetzung macht nicht deutlich, in welchem der beiden deutschen Staaten viele Menschen von einem repressiven System verfolgt und ihrer Freiheit beraubt wurden und in welchem alle Menschen in Freiheit und Demokratie leben konnten.

In einem weiteren Beispiel heißt es in einem Sekundärtext zum Staatssicherheitsdienst: „Die Begegnung mit der Staatssicherheit war allerdings kein Vergnügen.“- Eine Aussage, die die gebotene Ernsthaftigkeit gegenüber der Tatsache, dass viele Menschen durch das MfS in ihrem alltäglichen Leben überwacht, bedroht oder sogar inhaftiert worden sind, deutlich vermissen lässt (vgl. Christoffer, Sven et al (2012): zeitreise 3, 1. Auflage., Stuttgart: Klett Verlag, S. 220/230).

Diese Beispiele aus den Curricula bzw. dem Lernmittel (Geschichtsbuch) zeigen, dass ein deutlicher Bedarf an weiterer Vertiefung bzw. Konkretisierung der Lehrpläne in Bezug auf das Themenfeld „Leben in der DDR und unter der SED-Diktatur“ existiert und dies qualitativ geschärft und quantitativ erweitert werden muss, damit unter anderem solche, von historischer und schicksalhafter Bedeutung geprägten Tage wie der 17. Juni 1953, auch in den jüngeren Generationen nicht in Vergessenheit geraten.

C7 (Antragsteller: KV Oberberg)

Mindestbeitrag anheben

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesvorstand der CDU NRW soll einen Antrag an den 36. Bundesparteitag im Mai 2024 stellen, in dem der Mindestbeitrag von derzeit 6 Euro monatlich auf 8 Euro monatlich angehoben werden soll.

Begründung:

In den Kreisverbänden ist der Mitgliederschwund auch durch Mindereinnahmen zu spüren und bei gleichzeitiger Kostensteigerung ist die wirtschaftliche Lage vieler Kreisverbände bedrohlich. Außerdem wurde der Mindestbeitrag letztmalig auf dem 28. Bundesparteitag in Karlsruhe am 14. Dezember 2015 auf 6 Euro angepasst. Es ist deshalb erforderlich, den Mindestbeitrag auf 8 Euro anzupassen, um Mindereinnahmen, Mehrausgaben und die Inflationsrate ausgleichen zu können.

**Annahme
in geänderter Fassung:**
Der Generalsekretär wird beauftragt, mit anderen Landesverbänden und der Bundespartei Gespräche darüber zu führen, ob und wie den Kreisverbänden eine Möglichkeit gegeben werden könnte, selbst und für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich über eine Erhöhung des Mindestbeitrags zu entscheiden.

C8 (Antragsteller: KV Coesfeld)

Lehrkräftemangel – Fundament für das weitere Lernen sichern!

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, folgende Dinge umzusetzen:

Damit den vielfältigen Problemen an den unterschiedlichen Schulformen aktiv entgegengewirkt werden kann, sollen die nachfolgend aufgeführten Lösungswege eingeschlagen werden:

- Die Landesregierung unterstützt die lehrkräfteausbildenden Hochschulen bei der Ausweitung der Studienplätze in den Bereichen Grundschul- und Sonderpädagogik. Gleichzeitig möge sie in den Gesprächen auf die Hochschulen einwirken, damit diese den bestehenden numerus clausus in den entsprechenden Fächern abschaffen. Dieser ist ein massiver Hemmschuh bei der Wahl des Studienfaches.
- Die sprachlichen Anforderungen für Studierende im Bereich des Latinums und Graecums sind nicht angemessen. Sie erfordern, wenn diese Sprachqualifikationen an der Universität nachgeholt werden müssen, einen unverhältnismäßigen Aufwand, der deutlich über das hinausgeht, was zur Qualifikation am Gymnasium gefordert wird (staatliche Prüfung). Diese Anforderungen sollen auf den erforderlichen Bedarf eingeschränkt werden. Anstelle einer staatlichen Prüfung sollen universitätsinterne Kurse reichen. Beispiel: Mediziner benötigen seit Jahren kein Latinum mehr. Im Gegensatz dazu werden an Studierende im Bereich der Sprachen, der Theologie und Geschichte extrem hohe Anforderungen zur Erreichung von Latinum bzw. Graecum gestellt.
- Durch den Bologna-Prozess sollte die Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen erhöht werden. Dieses Vorhaben ist bei der momentanen Bachelor-Master-Regelung in den Lehrämtern an vielen Hochschulen gescheitert. Studierenden, die beispielsweise einen Bachelor für Gymnasien/Gesamtschule abschließen, ist es zu einem großen Teil nicht möglich, in einen Master-Studiengang für Haupt-, Real-, Sekundar- oder Gesamtschulen zu wechseln, sondern nur einen Master Gymnasium/Gesamtschule zu belegen. Die Lehramtsstudiengänge im Bachelor-Master-System sind an allen Hochschulen in der Form zu überarbeiten, dass ein Übergang auch in den Master-Studiengang einer anderen Schulform ausnahmslos möglich wird. Potentielle Defizite aus dem Bachelor-Bereich sollen über sog. Angleichkurse im Master-Studiengang ausgeglichen/nachgeholt werden.
- Schulleitungen sollen ein ihrer Mehrbelastung entsprechendes Gehalt bekommen. Schulleitungen, die ohne eine entsprechende Qualifikation in ihre Position gekommen sind, sollen eine entsprechende Nachqualifizierung erhalten. Die Arbeitsbedingungen der Schulleitungen, u. a. die zeitliche Überlastung und die Anzahl der Unterrichtsstunden, sollen verträglicher gestaltet werden.
- Auf Dauer müssen die Klassen kleiner werden, um einen guten Unterricht gewährleisten zu können. Immer mehr Kinder (nicht nur durch Corona

bedingt) zeigen deutliche Auffälligkeiten, die in der Schule aufgefangen werden müssen. Durch den langen Aufenthalt in der Schule müssen neben der Wissensvermittlung immer mehr erzieherische Aufgaben übernommen werden.

Begründung:

Eine gute Bildung ist für das Wohlergehen des gesamten Landes unerlässlich. Aktuell ist schon die Versorgung der Grundschulen mit Lehrkräften sehr schlecht.

Das „Fundament“ für weiteres Lernen ist somit nicht in dem notwendigen Maße stabil. Was ein „wackeliges Fundament“ für das weitere Lernen bedeutet, ist eindeutig. Mangelhafte Bildung und Ausbildung wird sich in der Zukunft auf die gesamte Volkswirtschaft negativ auswirken.

C9 (Antragsteller: KV Coesfeld)

Vorschule – flächendeckende Einrichtung, um benachteiligten Kindern Besuch zu ermöglichen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, folgende Maßnahme umzusetzen:

Es sollen wieder flächendeckend Vorschulklassen eingerichtet werden, damit Eltern ermöglicht wird, ihr Kind bei Entwicklungsverzögerungen bzw. -störungen sowie bei sprachlichen Defiziten zur Nachreifung/Sprachentwicklung in der Vorschule anzumelden. Solange es kein Vorschulangebot gibt, sollen die Kinder ein Jahr länger im Kindergarten bleiben, um dort mit fachbezogener Unterstützung „nachzureifen“.

Begründung:

Viele Kinder kommen mit großen sprachlichen Defiziten in die Grundschule. Sie haben vom ersten Tag an massive Nachteile, die – von Ausnahmen abgesehen – nicht aufgeholt werden können und die ihre Schulleistungen in allen Fächern beeinträchtigen.

Daneben gibt es viele Kinder, die auf Grund gesundheitlicher (Frühchen/Mangelgeburten) oder familiärer Umstände noch unreif sind. Für alle diese Kinder wäre ein Jahr Vorschule ausgesprochen hilfreich.

So könnte Schulversagen und späterer Schulabbruch ohne Abschluss bei den meisten dieser Kinder verhindert werden. In 2021 gab es allein in NRW 4.050 Schulabbrecher (vgl. <https://www.it.nrw/nrw-4-055-schulabgaenger-innen-verliessen-die-schule-ende-2021-ohne-abschluss-107195>), die keine gute Zukunftsperspektive haben. Häufig sind das diejenigen jungen Menschen, die keine Ausbildung absolvieren können, frühzeitig eine Familie gründen und deren Kinder ebenfalls eine schlechte Schulprognose haben. Familien mit diesem Hintergrund sind oft über Generationen hinweg „Dauergäste“ der Sozialhilfe.

Notwendig ist eine frühzeitige und enge Kooperation der abgebenden Kindergärten mit den Eltern und der Grundschule vor der Einschulung, um

**Überweisung
an den Landesvorstand**

ggfls. eine Rückstellung von der Einschulung zu ermöglichen. Die Kinder erhielten so in der Vorschule ein Jahr Nachreife bei gleichzeitiger Förderung der kognitiven und sozialen Fähigkeiten.

Damit könnte jahrelanger Schulfrust vermieden werden. Diese Kinder könnten später dem Regelunterricht gut folgen und entsprechende Leistungen erzielen. Auch gäbe es wesentlich weniger Kinder, die massiv den Unterricht stören würden, weil alles an ihnen „vorbeirauscht“.

„Unbehandelte Sprachstörungen ziehen sehr häufig unterschiedliche Störungen in anderen Entwicklungsbereichen nach sich, die sich nachteilig auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes auswirken. Dazu zählen insbesondere Verhaltensauffälligkeiten, psychische Störungen, sozial-kommunikative Störungen und Lernstörungen mit Auswirkungen auf die Schul- und Berufslaufbahn. Die Lese-Rechtschreibschwäche – LRS – (Entwicklungsdyslexie/-dysgraphie) tritt nicht nur als eigenständiges Störungsbild, sondern auch als häufige Folge einer Sprachentwicklungsstörung auf.“ (Quelle: <https://theralingua.de/sprachstoerungen-bei-kindern>)

Es ist dringend erforderlich, benachteiligten Kindern durch den Besuch einer Vorschule zu ermöglichen, nachzureifen und damit ihr vorhandenes „kognitives Potential“ auszunutzen. So können sie ihre tatsächlichen Leistungsmöglichkeiten für ein erfolgreiches Schulleben nutzen und später in einem ihren Fähigkeiten entsprechende Beruf erfolgreich arbeiten. Der Erfolg der Hamburger, die vorbehaltlos allen Kindern diese Möglichkeit geben, spricht für sich.

C10 (Antragsteller: KV Coesfeld)

„Kita Inklusion“ – Betreuungsrahmen für schwerst mehrfachbehinderte Kinder beibehalten

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, folgende Maßnahme umzusetzen:

Die für 2024 geplante Öffnung aller inklusiven Kindertageseinrichtungen für alle schwer mehrfachbehinderter Kinder ist umgehend zurückzunehmen und der bisherige Betreuungsrahmen für diese Kinder beizubehalten.

Schwer mehrfach behinderte Kinder brauchen entsprechend ausgebildete Fachkräfte und eine ihren Bedürfnissen genügende Umgebung. Hierfür sind die „allgemeinen“ inklusiven Kitas nicht der richtige Ort. Es darf nicht sein, dass die Kinder „nebenherlaufen“, weil durch den Wegfall der Spezial-KiTa Geld eingespart werden kann.

Begründung:

Schon heute sind die KiTas personell extrem unterbesetzt. Nur mit Mühe kann der Alltag aufrechterhalten werden. Manche KiTa ist heute schon gezwungen, die Öffnungszeiten zu kürzen, weil Mitarbeiterinnen fehlen.

In diese angespannte Situation hinein kann man kein Kind geben, das auf Grund seiner mehrfachen schweren Behinderung eine besondere Betreuung

Annahme in geänderter Fassung:

Die Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen werden **gebeten**, folgende Maßnahme **zu prüfen**:

Die für 2024 geplante Öffnung aller inklusiven Kindertageseinrichtungen für alle schwer mehrfachbehinderter Kinder ist umgehend zurückzunehmen und der bisherige Betreuungsrahmen für diese Kinder beizubehalten.

Schwer mehrfach behinderte Kinder brauchen entsprechend ausgebildete Fachkräfte und eine ihren Bedürfnissen genügende Umgebung. Hierfür sind die

benötigt. Neben dem fehlenden Fachpersonal, das auch medizinischen Erfordernissen genügt, gibt es in vielen Fällen keine entsprechenden Räumlichkeiten für therapeutische Interventionen oder zum Rückzug für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Für eine Nachqualifizierung vorhandener Erzieherinnen fehlen die personellen Ressourcen. Eine Einbindung der schwer mehrfach behinderten Kinder wäre ein Kollaps „mit Ansage und offenen Augen“.

Schon heute sind viele Regelgruppen überbelegt, immer mehr Kinder in diesen Gruppen zeigen Verhaltensauffälligkeiten und können oft nur in einer Eins-zu-eins-Begleitung in schwierigen Phasen aufgefangen werden. Bereits jetzt ist eine gute pädagogische Arbeit schwierig, weil es an allen Ecken und Enden an Personal fehlt. In diese Situation hinein ein schwer mehrfach behindertes Kind zu geben, wird weder diesem Kind noch allen andern gerecht. Unter diesen Umständen kann nur noch Verwahrung, nicht aber pädagogische Arbeit stattfinden. Der Bildungsauftrag kann so nicht einmal im Ansatz erfüllt werden.

C11 (Antragsteller: KV Coesfeld)

Berufskollegs – erworbene Kenntnisse & Fertigkeiten angemessen bei der Ausbildungszeit der dualen Berufsausbildung berücksichtigen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, folgende Maßnahme umzusetzen:

Die von Absolventen und Absolventinnen der beruflichen Vollzeitschulen an Berufskollegs erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden angemessen angerechnet und führen zur Verkürzung der Ausbildungszeit der dualen Berufsausbildung. Die Anerkennung von beruflichen Erfahrungen und Kenntnissen soll auch bei Zuwanderung von Fachkräften angestrebt werden.

Begründung:

Viele Schüler und Schülerinnen der Berufskollegs erwerben in den Vollzeitschulformen umfassende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrem gewählten Berufsfeld und erlangen zusätzlich die FOS-Reife oder in der Mehrheit sogar die Fachhochschul- oder allgemeine Hochschulreife.

Die vertieften Theoriekenntnisse und große Praxisanteile werden aktuell in der dualen Ausbildungszeit nicht honoriert und die Ausbildung somit unnötig verlängert. Selbst den Bewerbern und Bewerberinnen mit Hochschulreife, die über erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse verfügen, werden meistens nur Ausbildungsplätze mit der Regelausbildungszeit von 3,5 Jahren angeboten. Würden sie die Fachhochschule oder Universität besuchen, könnten sie in 3 Jahren ein Studium mit dem Bachelor abschließen, der heute mit dem Meisterabschluss gleichgestellt ist und in der Regel auch wesentlich bessere Verdienstmöglichkeiten als eine Facharbeiterprüfung eröffnet.

NRW hat die Möglichkeit, eine dementsprechende Anrechnungsverordnung auf Basis der im BBiG festgelegten Verkürzungszeiträume und Mindestausbildungszeiten zu beschließen. Bei einer Verkürzung der Lehrzeit könnten Betriebe bei gleichbleibender Ausbildungsbereitschaft bis zu ca. 35%

Empfehlungen
der Antragskommission

„allgemeinen“ inklusiven Kitas nicht der richtige Ort. Es darf nicht sein, dass die Kinder „nebenherlaufen“, weil durch den Wegfall der Spezial-Kitas Geld eingespart werden kann.

Annahme

Auszubildende mehr zu guten Fachkräften ausbilden. Zudem würde eine angemessene Anerkennung von vorhandenen Kompetenzen eine besondere Wertschätzung für die Betroffenen sein und sicherlich viele junge Menschen zusätzlich motivieren, nicht den akademischen Berufsweg zu wählen, sondern die guten Ausbildungs- und Karrierechancen einer dualen Ausbildung für sich zu nutzen.

Für die geplante Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland wird ein ähnlich offensiver und wertschätzender Umgang mit den mitgebrachten beruflichen Vorerfahrungen und Kompetenzen erforderlich sein, um diese Menschen möglichst schnell in eine qualifizierte Berufstätigkeit zu führen. Bei den vielen Flüchtlingen seit 2015 ist dies nur in Einzelfällen gelungen.

Es ist dringend erforderlich, die notwendige Anrechnungsverordnung auf der Basis der Rahmenbedingungen zu beschließen, um dem heute schon eklatanten Fachkräftemangel in den Betrieben entgegenzuwirken. Die offensive Anerkennung der Vorqualifikation der Bewerber und Bewerberinnen aus unseren Vollzeitschulformen der Berufskollegs ist ein erster Schritt, der ohne großen Aufwand zeitnah umgesetzt werden könnte.

C12 (Antragsteller: KV Coesfeld)

Offene Ganztagschule – Eltern ermöglichen eigenen Bedarf verbindlich für ein Schuljahr zu buchen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, folgende Maßnahme umzusetzen:

Neben dem Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalltag soll es allen Eltern ermöglicht werden, dass sie nach eigenem Bedarf auch Betreuungsbedarfe unterhalb des Zeitrahmens des Offenen Ganztages jeweils für ein Schuljahr buchen können.

Begründung:

Die aktuelle Situation mit der verpflichtenden Teilnahme der Kinder an allen Tagen der Woche gleicht eher einer verkappten Ganztagsbeschulung als einem „offenen Angebot“. Das Ziel, ein „Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert“, zu schaffen, wird damit völlig konterkariert. Das Elternrecht wird hier in eklatanter Weise ausgehebelt. Argumente wie „ganzheitliche pädagogische Arbeit kann nicht geleistet werden, wenn das Kind nicht vollumfänglich teilnimmt“ sind nicht überzeugend, da nicht durchgängig eine Projektarbeit die Anwesenheit des Kindes das ganze Schuljahr über erfordert.

Die im Erlass aus 2010 aufgeführten Ziele sind gut zu lesen, werden in der Praxis aber nicht entsprechend umgesetzt bzw. sind nicht umsetzbar. Auch wird es den Kindern damit unmöglich gemacht, im früheren Nachmittagsbereich außerhalb der Schule Musikunterricht zu nehmen, einen Sportverein oder eine Jugendgruppe zu besuchen. Dies alles nach Beendigung der OGS noch „anzuhängen“ ist eine permanente Überforderung der Kinder, die

**Annahme
in geänderter Fassung:**

Die Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, folgende Maßnahme umzusetzen:

Neben der Möglichkeit für Eltern, den Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter im Umfang von 40 Stunden je Woche in Anspruch zu nehmen, sollen auch Teilnahmezeiten unterhalb dieses Zeitrahmens ermöglicht werden.

ja nach dem langen Tag mit vielen anderen Kindern eher Ruhe oder zweckfreies Spiel benötigen.

Möchte ein Kind an außerschulischen Angeboten nach dem Besuch der OGS teilnehmen, so gleicht der Terminkalender dem eines Erwachsenen. Auch ist die Teilnahme an Gruppen außerhalb des schulischen Kontextes eine wichtige Erfahrung im Bereich des sozialen Lernens.

Dort lernen Kinder andere, u. a. lebenspraktische, Dinge, die in der Nachmittagsbetreuung in der Schule nicht möglich sind. Daneben machen Jugendliche im Bereich der Gruppenleitung bzw. Trainingsassistenz wesentliche Erfahrungen in „Leitungsfunktion“, die für ihr weiteres Leben von großem Nutzen sein können.

Es muss möglich sein, dass Familien ein festes Zeitfenster für ein Jahr verbindlich buchen können, das so viel Tage beinhaltet, wie individuell benötigt werden. Mit solch einer verbindlichen Zusage können die Träger der OGS planen. Dass diese gerne die aktuelle Regelung beibehalten möchten, ist nachvollziehbar, aber nicht familienfreundlich.

C13 (Antragsteller: KV Coesfeld)

Jungen Leuten Mitarbeit erleichtern – Schüler, Studenten und Auszubildende von der Zweitwohnsitzsteuer befreien

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, sich durch entsprechende Maßnahmen dafür einzusetzen, dass Studenten, Auszubildende und Schüler grundsätzlich von der Zweitwohnsitzsteuer zu befreien sind.

Begründung:

Vor allem junge Leute müssen studien- bzw. ausbildungsbedingt häufig aus ihrem Heimatort wegziehen, wollen aber weiterhin an der Gestaltung ihrer Heimat mitwirken. Aufgrund der Zweitwohnsitzsteuer in vielen Städten sind die Betroffenen häufig gezwungen, ihren offiziellen Erstwohnsitz umzumelden.

Insbesondere Studenten und Auszubildenden ist es finanziell in den meisten Fällen nicht möglich, die Zweitwohnsitzsteuer zu zahlen, weshalb diese zwangsläufig ihren Ausbildungsort als offiziellen Erstwohnsitz anmelden.

Dies ist für parteipolitische Arbeit mit weitreichenden Konsequenzen verbunden: Während es parteiintern teilweise geduldet wird, die vorherige Adresse anzugeben, welche meist der Adresse der Eltern entspricht, sind Kandidaturen für Räte, sachkundige Bürger etc. nur am Ort des Erstwohnsitzes möglich. Auch eine Befreiung kommunaler Mandatsträger von der Zweitwohnsitzsteuer stellt keinen ausreichenden Nachteilsausgleich dar, da der Erstwohnsitz bereits zum Zeitpunkt der Kandidatur ausschlaggebend ist und für die Zeit bis zur Wahl bzw. im Fall einer Wahlniederlage keine Befreiung erfolgt.

Einige Betroffene melden aus diesem Grund ihren Erstwohnsitz gar nicht erst um, begehen damit jedoch einen Gesetzesverstoß, der nicht im Interesse der

**Annahme
in geänderter Fassung:**

Die CDU NRW ist die Kommunalpartei Nr. 1. in Nordrhein-Westfalen. Sie repräsentiert als einzig verbliebene Volkspartei die Breite der Bevölkerung in den Vertretungen der Kommunen des Landes. Dennoch spiegeln auch die Mitglieder der CDU NRW in den Vertretungen der Kreise, Städte und Gemeinden nicht mehr die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit wider.

Vor diesem Hintergrund muss insbesondere auch jungen Menschen ein kommunalpolitisches Engagement ermöglicht und der Zugang dazu erleichtert werden. Aus diesem Grund sieht die CDU NRW die Erhebung von Zweitwohnungssteuern für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studentinnen und

CDU sein kann. Eine Befreiung aller Schüler, Studenten und Auszubildenden von der Zweitwohnsitzsteuer kann diesen Interessenkonflikt lösen und gleichzeitig für die Zuzugsstädte einen Teil der erforderlichen Mittelzuflüsse erhalten. Als Verband im ländlichen Raum ohne Universitätsstandort hat die CDU im Kreis Coesfeld ein besonderes Interesse daran, die davon betroffenen Mitglieder zu halten und weiter in die Kommunalpolitik einbinden zu können.

Empfehlungen
der Antragskommission

Studenten, die kommunalpolitisch aktiv sind, kritisch.

Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Städte und Gemeinden erheben die Zweitwohnungsteuer auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mittels eigener Satzungen. Insofern sind die Träger der kommunalen Selbstverwaltung die Adressaten der Forderung.

Die KPV/NRW wird gebeten, bei den Kommunalen Spitzenverbänden, die Mustersatzungen für ihre Mitgliedskommunen erstellen und vorhandene überarbeiten, aber auch bei den Verantwortlichen vor Ort dafür zu werben, dass folgender Passus so oder in ähnlicher Form in die entsprechenden Satzungen zur Erhebung von Zweitwohnungssteuern aufgenommen wird:

„Nicht steuerpflichtig ist ein/-e amtierende/-r kommunale/-r Mandatsträger/-in, sachkundige/-r Bürger/in einer anderen Gemeinde, der/die durch die Anmeldung des Erstwohnsitzes in (Name der Kommunen) sein/ihr Mandat aufgrund Gesetzes verlieren würde. Die Steuerpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des/der Bewerbers/-in für das Mandat nach dem jeweiligen

Empfehlungen
der Antragskommission

**Wahlgesetz und beginnt
erneut im Falle der
Erfolglosigkeit der Wahl
des/-r Bewerbers/-in.“**

Ablehnung

C14 (Antragsteller: KV Coesfeld)

Alltagskompetenzen – in Herausforderungen hereinwachsen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, folgende Maßnahme umzusetzen:

Der Unterricht an allen weiterführenden Schulen wird um den wichtigen Bereich „Alltagskompetenzen“ erweitert. Kinder, die sich den größten Teil ihres Tages in institutioneller Betreuung oder in der Schule befinden, sollen dadurch die Verknüpfung der alltäglichen Arbeiten des Zusammenlebens erkennen und trotz langer täglicher Abwesenheit von zuhause in diese Herausforderung hineinwachsen.

Begründung:

Kinder und Jugendliche in Deutschland arbeiten im Schnitt mehr als 38,5 Stunden pro Woche in oder für die Schule. Mit zunehmendem Alter steigt die Beanspruchung durch die Schule bis zur 45-Stunden-Woche in den Klassen 9 bis 13. Dies sind Ergebnisse einer Umfrage des Deutschen Kinderhilfswerkes und UNICEF Deutschland. Die aktiv mit der Familie verbrachte Zeit liegt bei durchschnittlich 18 Stunden pro Woche.

Die Familien bzw. die privaten Haushalte sind aber der originäre Platz, an dem Lebenstätigkeit vermittelt wird. Hier sind die Zusammenhänge des ökonomischen, sozialen und kulturellen Handelns erlebbar, denn hier findet die Verflechtung aller Bereiche der Lebensführung statt. Das Zuhause eines Kindes war bislang das Umfeld, in dem es in die Bewältigung des Alltags hineinwächst. Je mehr sich dieser Zeitraum verringert, umso mehr muss an den institutionellen Aufenthaltsorten diese Aufgabe übernommen werden.

Der Aufenthalt fast aller Mitglieder eines privaten Haushalts wird dort zeitlich immer mehr verkürzt. Das bedeutet einerseits die Möglichkeit einer selbstbestimmten Lebensgestaltung für Erwachsene, andererseits stellen Soziologen eine wachsende Verunsicherung in allen Lebensbereichen fest.

Durch die Veränderungen in der Gesellschaft innerhalb der vergangenen Jahrzehnte kam es verstärkt zu Arbeitsteilung und wachsender Abhängigkeit der Haushalte von anonymen Systemen: Dienstleistungen jeglicher Art werden außer Haus vergeben und Kranken- und Altenpflege, Kleinkinder- und Schulkinderbetreuung werden an Institutionen abgegeben.

So hat sich im Laufe der Zeit das Verständnis von Familienarbeit auf Betreuung von Angehörigen reduziert. Es gehört aber zur Lebenswirklichkeit, dass sich Frauen und Männer neben ihrer Erwerbsarbeit auch den vielfältigen Herausforderungen der Alltagsbewältigung stellen müssen. Hier fehlt das, was vor langer Zeit unter dem Sammelbegriff „Hauswirtschaftsunterricht“ zusammengefasst wurde: unter anderem die Verknüpfung von Einkommen und

Bedarfsdeckung, Ressourcenverwendung, Konsumverhalten, Kulturerleben, Einsatz von Fähigkeiten und Talenten, die Unterscheidung von Bedarf und Bedürfnis, gesunde, ausgewogene Ernährung, Lebensmittelverständnis, Zubereitung von Speisen, Haushaltsführung, Vertragswesen allgemein wie z. B. Abschluss von Versicherungen, Bankenverträgen, Mietverträge und auch die Hinführung zu Solidarität und Gemeinschaft.

Kinder müssen die Grundlagen der Lebensgestaltung dort lernen, wo sie die meiste Zeit ihres Lebens verbringen, d. h. in institutionell durchorgansierten Einrichtungen der Bildung und Betreuung, hauptsächlich in der Schule.

Die Ratlosigkeit vieler Kinder in der derzeitigen Pandemie zeigt deutlich, dass eine eigenständige Eroberung der Umwelt im weitesten Sinne nicht mehr möglich ist, denn diese hat sich auseinanderdividiert in verschiedene, zusammenhangslose Erlebnisfelder und die Anonymisierung dieser Lebensbereiche.

Das Schulfach Wirtschaftslehre (ab Sek. 1) befasst sich vorrangig mit dem Umgang des vorhandenen Geldes, mit Einkommen und Konsum oder Gewinnoptimierung und kann den umfassenden Bereich des Alltagsmanagements nicht abdecken. Das Schulfach Arbeitslehre (Gesamtschule) greift in dem Bereich „Hauswirtschaft“ viele der von uns geforderten Lerninhalte auf, erreicht leider aber nur einen Teil der Kinder und Jugendlichen.

Die Einrichtung eines Unterrichtsfachs „Alltagsmanagement“ oder „Lebenskunde“, in dem die Bereiche des alltäglichen Lebens und ihrer Verflechtungen wenigstens theoretisch aufgegriffen werden, kann helfen, die bestehende Lücke im Bildungssystem zu schließen. Dass die Vorbereitung auf die Selbständigkeit den Umgang mit den Strukturen unseres Rechts- und Sozialstaates beinhalten muss, liegt auf der Hand.

C15 (Antragsteller: KV Coesfeld)

Einrichtung und Betrieb multifunktionaler Krisenzentren in NRW

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landesregierung und CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Das Land NRW beauftragt die Kreise und kreisfreien Städten, multi-funktionale Krisenzentren in entsprechender Größe (Einwohnerzahl des jeweiligen Kreises/der Stadt) zu errichten und zu betreiben, die auch die Nutzung als Erstaufnahme- und Notaufnahmeeinrichtung erlaubt. Diese Einrichtung ist so ausgestattet, dass sie eine angemessene Anzahl von Menschen kurzfristig aufnehmen, angemessen ausstatten, medizinisch versorgen und ggfls. isolieren kann.

Das Land trägt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb sowie die Kosten für die erforderliche Personalausstattung, die so bemessen sein soll, dass die Kreise und kreisfreien Städte auch in ihrer Funktion als untere Katastrophenschutzbehörde gestärkt werden, um so besser für multiple Krisen gerüstet zu sein.

Ablehnung

Begründung:

„Nach dieser Krise bereiten wir uns besser vor“ – eine Aussage, die man nur allzu oft hört, wenn man mitten in einer Krise steckt und die leider allzu oft wieder vergessen wird, nachdem das Größte überstanden ist.

Sei es die Flüchtlingskrise 2015 oder der Krieg in der Ukraine: Deutschland ist ein Land, das überproportional von Schutzsuchenden aufgesucht wird. Doch nach den vielen Krisen stößt unser Land an seine Grenzen. Die Unterbringungsmöglichkeiten in den Kommunen sind begrenzt, Wohnraum ist ohnehin knapp und immer wieder kommt es vor, dass Turnhallen für Schutzsuchende genutzt werden.

Das Land muss sich in Abstimmung mit den Kommunen besser auf den kurzfristigen Zustrom vieler Menschen vorbereiten. Dazu gehört insbesondere eine angemessene Unterbringung in den ersten Wochen, bis die Schutzsuchenden auf die Kommunen verteilt werden können. Der Aufbau ausreichender Platzkapazitäten durch das Land gelingt bisher nur bedingt, so dass der ergänzende Aufbau weiterer Kapazitäten angebracht ist. Dabei sollten provisorische Lösungen wie „Zeltstädte“ und „Wohncontainer“ nicht zu Dauerlösungen werden.

Weitere, auf Dauer angelegte Unterbringungseinrichtungen können hier Abhilfe schaffen. Als Overflow für überlastete Kommunen sollten durch die Kreise und kreisfreien Städte in den nächsten Jahren weitere Kapazitäten aufgebaut werden, um zu vermeiden, dass Turnhallen für den Vereinssport gesperrt werden müssen. Derartige Schließungen haben in der Vergangenheit in vielen Orten für eine abnehmende Akzeptanz in der Bevölkerung für die Aufnahme weiterer Schutzsuchenden geführt. Mit einem dezentralen Netz von weiteren Unterbringungseinrichtungen in jedem Kreis/jeder kreisfreien Stadt sorgt man zukunftsweisend dafür, dass sich derartige Vorkommnisse nicht wiederholen.

Zudem ist die Unterbringung in Turnhallen aufgrund der nur mangelhaft geeigneten Infrastruktur allenfalls nur eingeschränkt vorübergehend möglich, um Obdachlosigkeit abzuwenden. Auch wenn die Menschen zunächst einmal froh sind, in Sicherheit und ohne Kriegssorgen Unterschlupf gefunden zu haben, sollte uns als christlicher Partei daran gelegen sein, eine Infrastruktur bereitzustellen, die nicht nur bloßen Schutz bietet, sondern auch die Privatsphäre dieser Menschen achtet.

Die zu schaffenden zentralen Unterbringungseinrichtungen auf Kreisebene sollten so beschaffen sein, wie es dem Bedarf vor Ort entspricht. Neben der Eignung als Unterkunft für Geflüchtete sollten die Einrichtungen auch bei etwaigen Großschadenslagen oder Naturkatastrophen durch die Kreise und kreisfreien Städte belegt werden können, um zu evakuierende Bevölkerungsteile hier zeitweise unterbringen zu können.

Darüber hinaus sollten die Einrichtungen baulich so konzipiert sein, dass auch die Einrichtung einer Isolierstation z. B. bei Ausbruch einer erneuten Pandemie oder sonstigen ansteckenden Krankheiten ebenso möglich ist, wie der Betrieb einer Impfstelle.

In der Pandemie mussten für viel Geld Impfzentren errichtet und vorgehalten werden. Für solche oder vergleichbare Zwecke könnten die Zentren ebenfalls dienen. In Zeiten, in denen eine Nutzung/Belegung nicht erforderlich ist, kann

die Einrichtung zu Lagerzwecken für den Katastrophenschutz genutzt werden. Daher ist eine geeignete Verkehrsanbindung vorzusehen, ggfls. ist die Einrichtung an bestehende Katastrophenschutz-Einrichtungen anzugliedern.

Um die Kreise und kreisfreien Städte in ihrer Funktion als untere Katastrophenschutzbehörden weiter zu stärken, sollte das Land NRW neben der Finanzierung der baulichen Errichtung der Krisenzentren und ihres Betriebes auch die Kosten für das notwendige Personal übernehmen (nach dem Modell der Kommunalen Integrationszentren), damit diese wichtige Aufgabe künftig von den Kreisen und kreisfreien Städten auch gut wahrgenommen werden kann.

C16 (Antragsteller: KV Wesel, GV Alpen, SV Hamminkeln, GV Schermbeck und SV Voerde im KV Wesel)

Unsere Kommunen bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise besser unterstützen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Kriege, Krisen und Katastrophen weltweit führen dazu, dass Millionen Menschen ihre Heimat verlassen und in Europa Zuflucht suchen. Deutschland ist Ziel vieler zehntausend Flüchtlinge und Asylbewerber. Die aktuelle Lage, die in ihrer Dimension die Herausforderungen von 2015/16 übertrifft, erfordert eine solidarische Kraftanstrengung aller staatlicher Ebenen. Oberstes Ziel muss sein, dass die Flüchtlingssituation bewältigt und die Zahl der Flüchtlinge nachhaltig und dauerhaft reduziert wird (vgl. Vier-Punkte-Plan der CDU Deutschlands zur Asyl- und Flüchtlingspolitik).

Aufnahme und Integration ausländischer Flüchtlinge kann nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken aller Akteure gelingen. Die Kommunen müssen gewaltige Aufgaben bewältigen. Kleine und große Kommunen leisten hier seit Monaten großartige Arbeit und sind sich ihrer Verantwortung sehr bewusst.

Gerade im Hinblick auf unerwünschte gesellschaftliche Entwicklungen, wie wir sie derzeit bundesweit leider erleben – sei es durch Anwohnerproteste bei Neuerrichtung von Unterkünften oder durch Verlautbarungen übel gelaunter Denunzianten sowie politisch außerhalb des demokratischen Spektrums verorteter Parteien –, muss es uns gemeinsam gelingen, diese Aufgabe zu erfüllen.

Im Detail sind zahlreiche neue Herausforderungen insbesondere durch die Landesregierung zu bewältigen. Die CDU Nordrhein-Westfalen fordert deshalb erleichterte Maßnahmen für Kommunen, um die Zuweisungs-, und Erstattungs- und Anrechnungspraxis wie folgt zu verbessern:

1. Personen, deren Asylverfahren schon rechtskräftig negativ abgeschlossen sind, dürfen nicht den Kommunen zugewiesen werden. Nur Menschen mit Bleibeperspektive dürfen den Kommunen zugewiesen werden. Wenn ausreisepflichtige Personen zugewiesen werden, muss eine Anrechnung und Erstattung der Aufwendungen für die gesamte Dauer des Verbleibs der

zugewiesenen Personen erfolgen, gleich welchen Aufenthaltsstatus sie besitzen.

2. Das Land muss zur bisherigen Praxis zurückkehren, zugewiesene Asylbewerber rechtzeitig anzukündigen und mittels gecharterter Reisebusse zu ihren Zuweisungsorten zu schicken. Dies schafft bessere Planungssicherheit und Verlässlichkeit.
3. Bei der Zuweisung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern müssen die Kommunen rechtzeitig und mit adäquatem Vorlauf über Besonderheiten informiert werden.
4. Alle Behörden müssen durch Personal, Budget und vereinfachte Verwaltungsverfahren ertüchtigt werden, damit im Falle des erteilten Bleiberechts zügig die Kommunen entlastet werden.

Begründung:

Zu 1) Praktiker berichten, dass häufig Personen zugewiesen werden, deren Asylverfahren schon rechtskräftig negativ abgeschlossen sind und bei denen eine Ausreisepflicht besteht. Hier müssen zügig die entsprechenden Maßnahmen (Ausweisung) getroffen werden. Sie belasten die ohnehin angespannte kommunale Unterbringungssituation und überdies werden ausreisepflichtige Personen nicht für die Dauer der Anwesenheit auf die Aufnahmequote angerechnet.

Bei diesen Menschen handelt es sich beispielsweise in der Stadt Hamminkeln im Wesentlichen um Personen aus dem Balkan und aus Georgien. Aufgrund der teils großen Familienverbände treten weitere mit der Unterbringung in Zusammenhang stehende Schwierigkeiten auf. Zum einen bedeuten große Familienverbände einen großen Platzbedarf. Hinzu kommt, dass die Kinder einen Platz im Kindergarten oder Schule benötigen. In der Stadt Hamminkeln beispielsweise beträgt der Anteil der hier lebenden Menschen, deren Asylverfahren bereits rechtskräftig negativ abgeschlossen worden ist und bei denen eine Ausreiseverpflichtung besteht, inzwischen rund 20 Prozent der in den Unterkünften untergebrachten Personen (ca. 100 Menschen). Für die wird im Übrigen keine Pauschalerstattung mehr gezahlt, so dass diese Personen vollständig auf Kosten der Stadt Hamminkeln weiter versorgt werden müssen mit Unterkunft, Sozialleistungen, Krankenhilfekosten sowie mit Aufwendungen für die frühkindliche Erziehung und Beschulung. Dieser unhaltbare Zustand muss beendet werden.

Zu 2) Vermutlich aus Kostengründen schickt das Land nun mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ihren Zuweisungsorten. Die bisherige langjährige und bewährte, weil verlässliche Anreisepaxis bestand darin, die zugewiesenen Asylbewerber durch vom Land gecharterte Reisebusse zu schicken.

Für die Mitarbeiter der Kommunen heißt die neue Praxis, an dem Tag so lange warten zu müssen, bis die zugewiesenen Menschen angekommen sind, auch wenn es weit nach Dienstschluss wird – und sie dann noch zu den Unterkünften gebracht werden müssen. Gründe für dieses späte Eintreffen sind lange Anfahrwege oder Ausfall des ÖPNV durch Baumaßnahmen und Ersatzverkehre. Die bessere Planbarkeit muss wieder hergestellt werden.

Zu 3) In vielen Kommunen werden Flüchtlinge oder Asylbewerber in ehemaligen Schulgebäuden untergebracht, denn hier sind in der Regel barrierefreie Zugänge und Toiletten vorhanden. Wenn jedoch Personen mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eintreffen, müssen spezielle Pflegebetten beschafft sowie die Sanitäreinrichtungen entsprechend hergerichtet werden.

Zu 4) Nicht selten werden Menschen zugewiesen, denen ein Bleiberecht gem. § 60 II bis VII AufenthG eingeräumt wurde, und bei denen ein zeitnahe Termin bei den zuständigen Ausländerbehörden nicht zu erlangen ist. Dies führt dann dazu, dass diese Menschen nach wie vor im Regelkreis des AsylbLG verbleiben und nicht als Leistungsberechtigte nach dem SGBII geführt werden. So werden den Leistungsempfängern Leistungen vorenthalten. Für die Kommune bedeutet dies jedoch Aufwand ohne entsprechende Erstattung.

C17 (Antragsteller: KV Rhein-Erft)

Aussprache der Parteimitglieder gegenüber Delegierten

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen beauftragt den Landesvorstand, geeignete Möglichkeiten der Aussprache für Parteimitglieder gegenüber Delegierten vor dem Landes- und Bundesparteitag sicherzustellen. Dies soll durch einen Antrag zum nächsten Bundesparteitag der CDU Deutschlands erfolgen, der die Forderung durch eine Anpassung in der Satzung der CDU Deutschland gewährleistet.

Begründung:

Die CDU ist eine Volkspartei. Dies soll auch weiterhin so bleiben. Daher ist es wichtig und richtig, dass sich die CDU kontinuierlich mit Fragen des aktuellen Zeitgeistes auseinandersetzt und ihre Konzepte überdenkt.

Beim vergangenen Bundesparteitag der CDU am 9./10. September 2022 hat die CDU Deutschland in diesem Sinne inhaltliche und strukturelle Entscheidungen für die Zukunft der Partei getroffen. Die Beschlüsse haben die Delegierten des Bundesparteitags gefasst. So, wie es laut Satzung der CDU Deutschland vorgesehen ist.

Nichtsdestotrotz fühlen sich viele innerhalb der Partei von den Entscheidungen des Bundesparteitags überrumpelt. Bei zahlreichen Parteimitgliedern stießen Beschlüsse des Bundesparteitags auf Unverständnis und Missfallen, insbesondere deshalb, weil ein Austausch auf Ebene der Parteibasis zu diesen wichtigen Themen im Vorfeld erheblich erschwert war. Hierbei kommt insbesondere den Delegierten die Aufgabe zu, die Interessen ihres Verbandes zu evaluieren und auf den höheren Ebenen zu vertreten. Oftmals haben Parteimitglieder das Gefühl, nicht in angemessener Weise auf dem Bundesparteitag vertreten worden zu sein. Ein solches Denken ist Gift für eine funktionierende und auf Vertrauen aufbauende Partei.

Daher fordern wir, dass die Parteimitglieder der CDU vor Bundes- und Landesparteitagen die Möglichkeit erhalten, auf Beschlüsse der Parteitage Einfluss zu nehmen. In Betracht kommen Mitgliederversammlungen vor

Ablehnung

Parteitag, auf denen die Parteimitglieder die Möglichkeit zur Aussprache erhalten.

Politische Willensbildung muss sich ebenfalls dem Zeitgeist anpassen. Wir leben in einer immer schnelllebigeren Zeit. Darauf sollten wir uns als Partei einstellen und strukturell ausrichten.

C18 (Antragsteller: KV Rhein-Erft)

Namentliche Abstimmung auf Bundes- und Landesparteitagen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag beauftragt den Landesvorstand einen satzungsändernden Antrag auf dem nächsten Bundesparteitag der CDU Deutschlands zu stellen, in dem die namentliche Abstimmung als Abstimmungsart auf Bundes- und Landesparteitagen eingeführt wird.

Begründung:

Die Delegierten erhalten von den Parteimitgliedern einen enormen Vertrauensvorschuss, auf den Parteitag im Sinne des Verbandes abzustimmen. Nach dem Bundesparteitag 2022 wurden viele Stimmen laut, die wissen wollten, wie ihre Delegierten abgestimmt haben. Im Bundes- und Landtag sind namentliche Abstimmungen möglich. Daher sollten sie ebenso auf der Parteiebene bei Bundes- und Landesparteitagen zulässig und möglich sein.

Der Landesparteitag fordert daher die CDU NRW auf, bei der Bundespartei den Antrag zu stellen die namentliche Abstimmung der Delegierten bei Bundes- und Landesparteitagen in die jeweilige Satzung aufzunehmen. Die namentliche Abstimmung hätte eine vergleichbare Wirkung wie der Fraktionszwang – die freie Entscheidung des einzelnen Delegierten bleibt gewahrt, jedoch mit dem Bedenken, dass er bei der nächsten Delegiertenwahl von der Parteibasis aufgestellt wird.

C19 (Antragsteller: KV Rhein-Erft)

Schöffenmangel bekämpfen – Ehrenamt in der Justiz für junge Menschen attraktiver gestalten

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen fordert zur Stärkung des Schöffenamts eine Senkung des Berufungsmindestalters für das Schöffenamt vom vollendeten fünfundzwanzigsten (25.) Lebensjahr auf das vollendete einundzwanzigste (21.) Lebensjahr, eine Amtszeitverkürzung auf drei Jahre und eine verpflichtende Einführungsveranstaltung für alle Berufene. Um mehr Schöffen zu gewinnen, muss eine Aufklärungskampagne aufgebaut werden. Dazu wird die CDU Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf dem kommenden Bundesparteitag stellen.

Begründung:

Die Beteiligung der Schöffen (ehrenamtlichen Richtern) am Gerichtsverfahren soll das Vertrauen der Bürger in Justiz und Rechtsstaat stärken, eine

Ablehnung

Annahme in geänderter Fassung:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen fordert zur Stärkung des Schöffenamts ~~eine Senkung des Berufungsmindestalters für das Schöffenamt vom vollendeten fünfundzwanzigsten (25.) Lebensjahr auf das vollendete einundzwanzigste (21.) Lebensjahr~~, eine Amtszeitverkürzung auf drei Jahre und eine verpflichtende Einführungsveranstaltung für

lebensnahe Rechtsprechung sichern und als Bindeglied zwischen Staat und Bürger die Volkssouveränität als Ersatz zu Geschworenengerichten gewährleisten. Das Schöffenamtsamt ist daher ein zentrales Element eines demokratischen Rechtsstaats. Sonstigen Eigenschaften, wie etwa eine juristische Ausbildung oder eine besondere intellektuelle Fähigkeit sind nicht erforderlich.

Der Schöffemangel in Deutschland ist schon seit langem ein bekanntes Problem. Viele Schöffen sind mittlerweile älter als 55 Jahre und bilden somit nur noch unzureichend unsere Gesellschaft und eine objektive Rechtsprechung vor allem bei jüngeren Straftätern ab.

Bei einem Mangel an Bewerbungen zum Amt erfolgt in der Regel eine zufällige Zwangsverpflichtung. Als häufige Hürde wird unter jungen Menschen vor allem die Länge der Amtszeit von 5 Jahren genannt.

Umso erschreckender ist es, dass diesen Mangel rechtsextreme Gruppen und Parteien, wie zum Beispiel die „Freien Sachsen“, NPD oder AfD durch Aufrufe ausnutzen wollen, um Rechtsprechung zu beeinflussen. Im Sinne der beschlossenen Forderungen, das Mindestalter für kommunale Mandatsträger und politische Ehrenämter zu senken, muss dies ebenfalls für Möglichkeiten demokratischer Partizipation und stärkerer Repräsentanz in der Justiz gelten. Nach wie vor liegt das bisherige Berufungsmindestalter nach § 33 Nr. 1 GVG bei dem vollendeten fünfundzwanzigsten (25.) Lebensjahr, obwohl ein Mindestalter für hauptamtliche Richter nicht besteht. Gesetzlich wird das bisherige Mindestalter bewusst von Unfähigkeitskriterien zum Schöffenamtsamt abgegrenzt und steht somit einer Änderung offen gegenüber.

Eine unmittelbare Berufung zum Schöffenamtsamt würde nach wie vor nicht erfolgen, da die endgültige Berufung durch den Schöffenwahlausschuss erfolgt.

C20 (Antragsteller: BV Mittelrhein)

Auf den früheren Kohleausstieg muss der schnellere Strukturwandel folgen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die CDU NRW setzt sich mit ihren Mandats- und Funktionsträgern auf Bundesebene dafür ein und fordert gleichzeitig die Bundesregierung auf, die Energieversorgungssicherheit bis 2030 und darüber hinaus auch ohne die Nutzung der Braunkohle dauerhaft zu gewährleisten.

Des Weiteren fordert die CDU NRW die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die benötigte Energie nicht nur planbar und verlässlich, sondern auch zu bezahlbaren und – mit Blick auf die Industrie vor Ort – zu international wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung gestellt wird und die für die Flankierung der Beendigung der Kohlegewinnung und -verstromung ergriffenen strukturpolitischen Maßnahmen im Rheinischen Revier zu beschleunigen, insbesondere mit Blick auf Wertschöpfung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Revier.

Um diese Ziele zu erreichen, fordert der Antragsteller folgende konkrete Maßnahmen von der Bundesregierung:

Empfehlungen
der Antragskommission

alle Berufene. Um mehr Schöffen zu gewinnen, muss eine Aufklärungs- **und Werbekampagne, die auch jüngere Menschen mit einbezieht**, aufgebaut werden. Dazu wird die CDU Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf dem kommenden Bundesparteitag stellen.

Annahme

1. im Sinne der Versorgungssicherheit die angekündigte Ausschreibung wasserstofffähiger Gaskraftwerke zeitnah auf den Weg zu bringen,
2. Fördermaßnahmen für Unternehmen zu ergreifen oder mindestens bundesrechtlich zu ermöglichen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im Rheinischen Revier ansässigen gewerblichen, handwerklichen und industriellen Unternehmen sowohl national als auch international zu gewährleisten und Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen,
3. die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Investitionsgesetzes Kohlereionen (InvKG) für den Einsatz der für das Rheinische Revier vorgesehenen Strukturhilfen in Höhe von bis zu 14,8 Mrd. Euro so zu verbessern und anzuwenden, dass die Mittel flexibel, unbürokratisch und effizient von der Region in Anspruch genommen werden können,
4. die ebenfalls betroffenen Zulieferunternehmen zielgerichtet zu unterstützen, zum Beispiel bei der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Planungssicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Tagebauen und Kraftwerken durch die Fortentwicklung des Anpassungsgeldes an die Rahmenbedingungen des beschleunigten Kohleausstiegs zu schaffen und
6. Planungs- und Genehmigungsverfahren insgesamt zu beschleunigen, insbesondere für die Planung und Genehmigung von großen Infrastrukturmaßnahmen.

Begründung:

Die Energiepolitik in Deutschland befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. In Nordrhein-Westfalen zeigt sich dieser Wandel derzeit insbesondere im Rheinischen Revier, dem größten Braunkohlerevier Deutschlands. Diese Region war in den vergangenen Jahrzehnten stets Garant für eine zuverlässige Energieversorgung. Nicht zuletzt aufgrund der jederzeit und zu relativ günstigen Preisen verfügbaren Energie haben sich im Rheinischen Revier viele Industrieunternehmen insbesondere aus dem energieintensiven Bereich angesiedelt und der Region eine enorme Wirtschaftskraft verliehen.

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels steht fest, dass sich die Stromerzeugung in unserem Land wandeln muss. Konkret bedeutet das die Abkehr von fossilen Rohstoffen hin zum Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere Photovoltaik und Windenergie. Der Bundestag hat infolge eines zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE AG gefassten Verständigung beschlossen, den Kohleausstieg im Rheinischen Revier auf das Jahr 2030 vorzuziehen.

Für das Rheinische Revier, die dort ansässigen Unternehmen und die dort lebenden und arbeitenden Menschen ist der Kohleausstieg also ohne Zweifel die größte Herausforderung dieses Jahrzehnts – sowohl wirtschaftlich und energiepolitisch als auch gesellschaftlich und räumlich.

C21 (Antragsteller: BV Mittelrhein)

Zum 75. Jahrestag des Grundgesetzes: Bundesregierung muss Rolle von Bonn als Ort der Verkündung und Ausprägung unserer Verfassung würdigen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die CDU NRW setzt sich mit ihren Mandats- und Funktionsträgern auf Bundesebene dafür ein und fordert gleichzeitig die Bundesregierung auf:

- Bonn und seine historische Bedeutung als ehemalige Bundeshauptstadt in Veranstaltungen und Publikationen rund um das Jubiläumsjahr zu vermitteln;
- Bonn als Geburtsstadt des Grundgesetzes in die Öffentlichkeitsarbeit zu den in Berlin stattfindenden Feierlichkeiten zu integrieren;
- Bonn als zentralen Ort für die Feierlichkeiten zum 75. Jahrestag der Verabschiedung des Grundgesetzes auch mit Blick auf die personelle Vertretung der Verfassungsorgane zu würdigen;
- Bonn als Austragungsort für eine jährliche öffentliche Veranstaltung der Bundesregierung zur Bedeutung des Grundgesetzes für die freiheitlich-demokratische Grundordnung vorzusehen;
- Bonn und seine Rolle in der Geschichte Deutschlands durch einen Gedenkort in Berlin – kombiniert mit einem Gegenstück in Bonn – zu ehren.

Begründung:

Bonn beheimatete als „Bundeshauptstadt in der vorläufigen Ausübung ihrer Funktionen“ während der Zeit der Teilung Deutschlands den Sitz der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1990 bis zur endgültigen Verlegung des Regierungssitzes nach Berlin im Jahr 1999.

Die als „Bonner Republik“ bekannte Phase prägte durch einen beispiellosen politischen und gesellschaftlichen Wandel das Gesicht des modernen Deutschland in der Welt. Deutschland entwickelte sich nach den Schrecken des nationalsozialistischen Regimes und den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs unter großer gesamtgesellschaftlicher Kraftanstrengung zu einer weltweit führenden Wirtschaftsmacht und politischen Führungskraft für die europäische Integration. Bonn war Ausgangspunkt und Zentrum dieses Wandels. Hier wurde mit der Verabschiedung des Grundgesetzes 1949 die Grundlage des modernen Deutschland gelegt.

Die besondere Rolle von Bonn endete nicht 1999 mit dem Regierungsumzug nach Berlin. Bonn ist als Bundesstadt weiterhin Sitz vieler Ministerien, Behörden und Institutionen der Bundesregierung und als einziger deutscher UN-Standort zudem eine weltweit anerkannte Adresse für zahlreiche internationale Organisationen, Wirtschaftsunternehmen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen. Als zweites bundespolitisches Zentrum leistet Bonn somit auch heute noch einen wertvollen Beitrag zum Gelingen unserer Demokratie.

Am 1. September 2023 jährte sich die Konstituierung des Parlamentarischen Rates zum 75. Mal und am 23. Mai 2024 wird der Jahrestag der Verkündung des

Annahme

Grundgesetzes begangen. Um die historische Rolle der Geburtsstadt des Grundgesetzes anzuerkennen und zu würdigen, ist es richtig und erforderlich, Bonn zu einem Zentrum der Feierlichkeiten zum 75. Jahrestag der Verabschiedung des Grundgesetzes zu machen.

C22 (Antragsteller: BV Mittelrhein)

Die Bedeutung der Chemie-Industrie für den Wirtschaftsstandort Deutschland und Nordrhein-Westfalen sichern

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die CDU NRW fordert die Bundesregierung auf:

- zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie einen Brückenstrompreis vorzubereiten und dafür die notwendigen beihilferechtlichen Genehmigungen bei der EU-Kommission einzuholen sowie eine belastbare Finanzierung vorzulegen;
- einen verbindlichen Plan für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die energieintensive Chemie-Industrie vorzulegen, insbesondere durch eine entsprechende Regelung im Netzentwicklungsplan, um die Lieferkapazität auf deutscher Seite durch den Ausbau von Pipelines für Wasserstoff und Gas z. B. aus Belgien deutlich zu steigern;
- umgehend eine deutliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen, insbesondere mit Blick auf den Bau moderner und emissionsarmer Industrieanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur;
- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die Vorschriften für die chemische Industrie auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Industrie vor einem etwaigen unausweichlichen Verbot von Stoffklassen die Möglichkeit hat, Ersatzstoffe zu entwickeln sowie
- durch eine stärkere Forcierung in der Aus- und Weiterbildung und eine bessere Steuerung qualifizierter Zuwanderung Fachkräfte in der Chemie-Industrie zu sichern bzw. neu zu gewinnen.

Begründung:

Nordrhein-Westfalen ist der bedeutendste Chemiestandort in Deutschland. Mit einem Gesamtumsatz von knapp 60 Mrd. Euro im Jahr 2022 wird ein entscheidender Teil aller Umsätze in der chemischen Industrie von Unternehmen in Nordrhein-Westfalen erwirtschaftet. Hinzu kommen über 100.000 Beschäftigte, die in den Chemie-Unternehmen in Nordrhein-Westfalen tätig sind. Damit ist die Chemie-Industrie in Nordrhein-Westfalen Garant und Impulsgeber für Innovationen, Wertschöpfung, Beschäftigung und Wohlstand – und das weit über Nordrhein-Westfalen hinaus.

Umso besorgniserregender sind die Umbrüche, die sich in der Chemie-Branche deutlich zu erkennen geben. Es stellt sich zunehmend die Frage, welche Zukunft die Chemie-Industrie in Nordrhein-Westfalen und Deutschland hat. Insbesondere die in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine

Empfehlungen
der Antragskommission

Annahme in geänderter Fassung:

Die CDU NRW fordert die Bundesregierung auf:

- zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie einen Brückenstrompreis vorzubereiten und dafür die notwendigen beihilferechtlichen Genehmigungen bei der EU-Kommission einzuholen, eine belastbare Finanzierung **dazu** vorzulegen, **die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß abzusenken – vor allem mit Blick auf den Mittelstand – sowie von anstehenden Erhöhungen abzusehen;**
- einen verbindlichen Plan für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die energieintensive Chemie-Industrie vorzulegen, insbesondere durch eine entsprechende Regelung im Netzentwicklungsplan, um die Lieferkapazität auf deutscher Seite durch den Ausbau von Pipelines für Wasserstoff und Gas z. B. aus Belgien deutlich zu steigern;
- umgehend eine deutliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen, insbesondere

gestiegenen und nach wie vor auf hohem Niveau befindlichen Energiepreise stellen eine große Belastung dar. Sie erschweren ganz konkret Investitionen in Zukunftstechnologien und in die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Hinzu kommen eine wachsende Importabhängigkeit von Grund- und Werkstoffen sowie eine hohe Regulierungsdichte. Es besteht die akute Gefahr, dass Unternehmen aus der Chemie-Industrie an Standorte im Ausland abwandern und damit hohe Wertschöpfungs- und Beschäftigungsverluste für den Wirtschaftsstandort Deutschland einhergehen. Die CDU NRW begrüßt daher die auf Initiative der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen gegründete „Chemie-Allianz“, mit der die zentralen Themen für die Zukunft des Chemiestandortes aus Sicht der Chemieländer adressiert werden.

Empfehlungen der Antragskommission

mit Blick auf den Bau moderner und emissionsarmer Industrieanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur;

- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die Vorschriften für die chemische Industrie auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Industrie vor einem etwaigen unausweichlichen Verbot von Stoffklassen die Möglichkeit hat, Ersatzstoffe zu entwickeln.
Dies gilt insbesondere für die aktuelle Diskussion um die Stoffklasse der PFAS. Angesichts der schwierigen Lage der chemischen Industrie fordern wir dringend, dass in dieser Amtsperiode der Europäischen Kommission kein Vorschlag zur Chemikalienpolitik (REACH) vorgelegt wird und begrüßen entsprechende Signale der Europäischen Kommission;
- sowie durch eine stärkere Forcierung in der Aus- und Weiterbildung und eine bessere Steuerung qualifizierter Zuwanderung Fachkräfte in der Chemie-Industrie zu sichern bzw. neu zu gewinnen.

C23 (Antragsteller: FU)

Einheitliche Gift-Notrufnummer einführen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, dass in Deutschland eine einheitliche Gift-Notrufnummer eingeführt wird.

Begründung:

Nach § 16e des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) bezeichnen derzeit die Länder „medizinischen Einrichtungen, die Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Gemische sammeln und auswerten und bei stoffbezogenen Erkrankungen durch Beratung Hilfe leisten“ (Informationszentren für Vergiftungen). Die Informationszentren für Vergiftungen berichten dem Bundesinstitut für Risikobewertung.

Derzeit gibt es im Bundesgebiet sieben Giftinformationszentren. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Informationszentrale gegen Vergiftungen im Zentrum für Kinderheilkunde am Universitätsklinikum Bonn bezeichnet. Laut Jahresbericht 2021 gingen dort rund 67.000 Anrufe ein: Gegenüber 2020 eine Zunahme um rund 2 Prozent. Zugleich zeigt der Jahresbericht, dass rund 10.000 Anrufe nicht angenommen werden konnten. Das sind rund 27 Anrufe pro Tag, die nicht angenommen werden konnten.

Die Zahl der Anrufe in der Informationszentrale gegen Vergiftungen steigt stetig an. Bei dem Verdacht auf eine Vergiftung ist die richtige Verhaltensweise oft überlebenswichtig. Insbesondere wenn Kleinst- oder Kleinkinder betroffen sind, fällt es den Eltern oder Betreuungspersonen schwer, einen kühlen Kopf zu bewahren. Da Gifte unterschiedlich wirken, sind auch unterschiedliche Vorgehensweisen bei der ersten Hilfe zwingend. Ein Anruf bei dem Giftnotruf hilft, die richtigen, ggfls. lebensrettenden Maßnahmen, bei den betroffenen Personen unverzüglich anzuwenden bzw. einzuleiten.

Die Nummer für den Giftnotruf ist in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich. Schnelles Handeln ist jedoch gefordert, um Leben zu retten und Spätfolgen abzuwenden. Mit der Suche nach der richtigen Nummer wird kostbare Zeit einfach verschwendet.

Daher sollte eine einheitliche Gift-Notrufnummer in allen Bundesländern eingeführt werden.

C24 (Antragsteller: FU)

Ersthelfer-Apps zu einer Rettungs-App zusammenführen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen bittet die Landesregierung zu prüfen, ob und inwieweit Möglichkeiten bestehen, die heute bestehenden – sechs – Ersthelfer-Apps in einer „Rettungs-App“ zusammenführen zu lassen. Dabei sollen Datenbanken über die Standorte von „Automatisierten Externen Defibrillatoren“ (AED) integriert werden.

Annahme

Annahme

Begründung:

In medizinischen Notfällen sollen per Smartphone-App alarmierte Ersthelfer Leben retten helfen, bis der Rettungsdienst vor Ort ist. In der Zwischenzeit hat sich eine Vielzahl von Ersthelfer-Apps entwickelt. Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen sollte es sein, eine hilfsorganisationsübergreifende und anbieter-unabhängige, flächendeckende, einheitliche Ersthelfer-Alarmierung per Smartphone zu ermöglichen.

Der Kreis Heinsberg, die Städteregion Aachen und die Kreise Düren und Euskirchen sind Mitglied im „Region Aachen“ Zweckverband. Im Rahmen der Initiative „Region Aachen rettet“ setzt sich der Zweckverband für eine verbesserte Erstrettung ein, insbesondere um die Überlebenschance nach einem Herz-Kreislauf-Stillstand zu erhöhen. Einen zentralen Punkt dieser Initiative bilden die Einführung eines Smartphone-basierten Alarmierungssystems für Ersthelferinnen und Ersthelfer sowie der Aufbau eines AED-Katasters (Standortkataster automatisierter externer Defibrillatoren „AED“).

Ein automatisierter externer Defibrillator (AED), ist ein medizinisches Gerät, welches den Herzrhythmus selbstständig analysiert und bei Bedarf einen Stromimpuls abgegeben kann. Der AED wurde speziell für die Anwendung durch Laien konzipiert und unterstützt die Laienreanimation durch akustische und optische Signale sowie gesprochene Anweisungen. Der Einsatz eines AED erhöht die Überlebenschancen eines Menschen mit einer defibrillierbaren Herzrhythmusstörung. Daher sollte der Einsatz eines AED schnellstmöglich erfolgen.

Mit der Einrichtung eines AED-Katasters soll eine kreisweite Standortübersicht von verfügbaren AED-Geräten erstellt werden. Durch die Erstellung des Katasters können reanimationspflichtige Patienten am Unfallort, schnellstmöglich Hilfe durch einen Defibrillator erhalten. Der Helfer am Einsatzort kann somit von der Leitstelle, während des Notrufes, die Information erhalten, dass sich ein AED in der Nähe befindet, er aber mit den Reanimationsmaßnahmen beginnen soll. Ein weiterer Helfer kann den AED zum Einsatzort bringen, um das Gerät dort einzusetzen.

Die Daten des AED-Katasters werden im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Heinsberg sowie in der Ersthelfer-App hinterlegt. Im Einsatzfall werden dem Ersthelfer, welcher den Einsatz in der Nähe seines Standortes erhält, die für den Einsatz erforderlichen Daten erst nach Übernahme des Einsatzes freigeschaltet.

C25 (Antragsteller: FU)

Damit aus dem Führerschein keine Gurke wird: EU-Führerscheinrichtlinie sinnvoll weiterentwickeln – ermöglichen statt verbieten. Grüne Vorschläge energisch ablehnen.

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen setzt sich für eine sinnvolle Weiterentwicklung der EU-Führerscheinrichtlinie ein:

Annahme

1. Erweiterung der Führerscheinklasse B bis zu 7,5 Tonnen,
2. Besitzerinnen und Besitzer der Führerscheinklasse T sollen mit Erwerb der Führerscheinklasse B automatisch Anhänger (bis 7,5 Tonnen, ersatzweise BE) fahren dürfen und
3. europaweite Ausdehnung des begleiteten Fahrens – auch unter Einbezug anderer Führerscheinklassen.

Darüber hinaus lehnt der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen die Vorschläge der grünen EU-Berichterstatteerin im Verkehrsausschuss des Europäischen Parlamentes für eine Reform der EU-Führerscheinrichtlinie ab, die weit über die Vorschläge der EU-Kommission vom 1. März 2023 hinausgehen.

Begründung:

Die Frauen Union Nordrhein-Westfalen bittet den CDU-Landesparteitag Nordrhein-Westfalen, sich für eine sinnvolle Weiterentwicklung der EU-Führerscheinrichtlinie auszusprechen. Hintergrund ist, dass sich mit der Neufassung der Führerscheinklassen vor nunmehr zwei Jahrzehnten sich zahlreiche negative Begleiterscheinungen eingestellt haben:

Alle Führerscheininhaber mit der alten Klasse 3 dürfen Fahrzeuge der neuen Führerscheinklassen B, BE, C1 und C1E, AM und L fahren. Das heißt: Wer noch den alten Dreier besitzt, kann damit Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen fahren. Es können sogar Gespanne bis zu zwölf Tonnen gefahren werden, wenn das Zugfahrzeug ein maximal zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen hat. Bei noch größeren Gespannen (bis 18,75 Tonnen und maximal drei Achsen) sind ab 50 Jahre jedoch Befristungen und Gesundheitsuntersuchungen zu beachten.

Zum Vergleich: Wer heute den Pkw-Führerschein der Klasse B erwirbt, darf nur Fahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht fahren. Wurde der Führerschein der Klasse 3 noch vor dem 1. April 1980 erteilt, dann dürfen außerdem Kleinkrafträder mit bis zu 125 Kubikzentimeter gefahren werden. Das entspricht der heutigen Klasse A1.

Die Auswirkungen zeigen sich im alltäglichen Leben: In vielen Orten fehlen (junge) Feuerwehrleute, die das Einsatzgerät bewegen dürfen. Vor rund 23 Jahren wurden die Führerscheinklassen europaweit vereinheitlicht. Seitdem gilt die Pkw-Fahrerlaubnis auch in Deutschland nur noch für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen. Die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und von technischen Hilfs- und Rettungsdiensten sind zumeist jedoch deutlich schwerer.

Auch in Handwerksbetrieben dürfen beispielsweise viele Gesellen zunehmend – ohne gesonderten Führerschein – das Gerät nicht mehr fahren. Vielfach zahlen die Kommunen – im Falle des Katastrophenschutzes, der Feuerwehren und Rettungsdienste – oder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungen für die notwendigen – und im Vergleich zu früher – zusätzlichen Fahrerlaubnisberechtigungen.

Ein besonderes Paradoxon ergibt sich beim Führerschein der Klasse T: Wer den Führerschein der Klasse T mit 16 Jahren erworben hat, darf Traktoren mit

Anhänger bis zu 40 Tonnen führen. Beim späteren PKW-Führerschein B müssen jedoch Anhänger-Führerscheine zusätzlich erworben werden.

Daher ist es sinnvoll, die Führerscheinklasse B wieder auf Fahrzeuge bis zu 7,5 Tonnen zu erhöhen, um Verwendungsbreiten von Führerschein-Inhaberinnen und -Inhabern auszuweiten. Im Hinblick auf die Führerscheinklasse T wird vorgeschlagen, dass Inhaberinnen und Inhaber dieser Klasse beim späteren Erwerb der Führerscheinklasse B auch zugleich Anhänger führen dürfen. Zugleich soll das begleitete Fahren – ein deutsches Erfolgsmodell – europaweit – auch auf andere Führerscheinklassen – ausgeweitet werden.

Eine derartige Beschlussfassung erfolgt vor Beginn der Trilog-Verhandlungen für eine Reform der EU-Führerscheinrichtlinie: Die Europäische Kommission hat am 1. März 2023 ihren Vorschlag für eine entsprechende Reform vorgelegt. Die EU-Berichterstatterin hat im Verkehrsausschuss des Europäischen Parlamentes weitere Vorschläge abgegeben, die weit über die Vorschläge der Kommission hinausgehen.

Die grüne EU-Berichterstatterin schlägt unter anderem vor:

- Die Einführung einer neuen Führerscheinklasse B+:
Die Führerscheinklasse B soll in die Klassen B und B+ aufgeteilt werden. B+ wäre notwendig für das Fahren von Fahrzeugen mit mehr als 1.800 kg bis 4.250 kg – Mindestalter B+: 21 Jahre und unter der Bedingung, dass die Klasse B für zwei Jahre gehalten wurde. Die Klasse B+ sei notwendig um einen kleinen Anhänger (bis 750 kg) mitzuführen. B wäre damit beispielsweise nicht für Bullis ausreichend: Dies würde insbesondere größere Familien betreffen, aber auch klassische Einsatzfelder wie in der Feuerwehr oder in der Jugendarbeit.
- Fahrbare Höchstgeschwindigkeit für Fahranfängerinnen und Fahranfänger:
Führerscheinklasse B mit einer maximalen Geschwindigkeit von 110 km/h oder Klasse B+ mit einer maximalen Geschwindigkeit von 130 km/h. Für Fahranfänger sollen noch strengere Grenzen gelten: 90 km/h. Darüber hinaus sieht der Vorschlag eine Empfehlung für ein Nachtfahrverbot für Fahranfänger zwischen Mitternacht und 6 Uhr morgens vor. Dies würde insbesondere Auszubildende und junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den ländlichen Räumen Europas betreffen.
- Einführung von verpflichtenden medizinischen Tests für alle Führerscheininhaberinnen und -inhaber.
- Die Gültigkeitsdauer für Führerscheine soll auf zehn Jahre beschränkt und stufenweise abgesenkt werden: ab 60 Jahren auf sieben Jahre, ab 70 Jahre auf fünf Jahre und ab 80 Jahren auf zwei Jahre Gültigkeit.
- Auch die im Kommissionsvorschlag enthaltenen Vorschläge zum begleiteten Fahren für die Führerscheinklassen B und will die EU-Berichterstatterin gestrichen werden.

Die vorstehenden Vorschläge der grünen EU-Berichterstatterin werden abgelehnt.

C26 (Antragsteller: FU, JU, KPv)

Kommunalpolitisches Ehrenamt: 8-Punkte-Plan zur Verbesserung der Rahmenbedingungen – für mehr kommunalpolitisches Engagement

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen setzt sich für eine moderne und zukunftsorientierte Politik ein, die den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entspricht und gleichzeitig Möglichkeiten zur politischen Teilhabe für alle schafft.

Um diesen Ansprüchen auch im 21. Jahrhundert noch gerecht zu werden, ist es notwendig, die Rahmenbedingungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger anzupassen. Sie müssen so gestaltet sein, dass das kommunalpolitische Ehrenamt auch wieder insbesondere für Selbständige, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Menschen mit Familie attraktiv wird: Stadträte und Kreistage sollen ein Abbild der Gesellschaft sein – dazu gehört, sowohl dass die ganze Breite der Gesellschaft in den kommunalpolitischen Ehrenämtern sichtbar werden kann als auch eine bestmögliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit dem politischen Engagement.

Um dies zu erreichen, fordert der 45. Landesparteitag, dass

1. das Mindestalter für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner auf 16 Jahre abgesenkt wird,
2. geprüft wird, ob Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, die im Rahmen der dualen Ausbildung ein Berufskolleg besuchen, in die Regelungen zur Freistellung nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Wahrnehmung eines kommunalpolitischen Ehrenamtes einbezogen werden können,
3. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Freistellungsansprüche für kommunalpolitisch engagierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der damit einhergehenden Möglichkeit der Erstattung des Verdienstaufschlags besser informiert werden: Es soll eine Handreichung zu Freistellungsregeln für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erstellt werden. Zudem soll eine Form der Anerkennung für die Arbeitgeberseite zur Freistellung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ehrenamtliches kommunalpolitisches Engagement geschaffen werden (beispielsweise in Form einer Plakette „Dieser Betrieb unterstützt kommunales Ehrenamt.“),
4. Gremien und Ausschusssitzungen mit festen Start- und Endzeiten sowie einer Begrenzung der Sitzungszeit versehen werden, um die Planbarkeit, Partizipation und die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und dem kommunalpolitischen Ehrenamt zu verbessern. Dazu gehört auch, dass Sitzungen kommunaler Gremien in der Regel werktags nach 16.00 Uhr beginnen sollen, um Menschen, die im Ausbildungs-, Studium- oder Arbeitsleben stehen, das kommunale Mandat zu ermöglichen,
5. zur Herstellung der Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt für Mütter und Väter, die Angebote zur Kinderbetreuung zu kommunalen Sitzungen, soweit erforderlich, auf- und ausgebaut werden,

Annahme

6. geprüft wird, ob und inwieweit eine vorübergehende Übertragung des Stimmrechtes in den kommunalen Vertretungsorganen auf andere Fraktionsmitglieder möglich ist. Des Weiteren ist zu prüfen, ob und inwieweit das Institut von stellvertretenden Ratsmitgliedern in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen werden kann. Entsprechendes soll für die Bezirksvertretungen geprüft werden. Eine Übertragung ist ausdrücklich nicht für Aktivitäten wie zum Beispiel Urlaub oder Freizeitveranstaltung gedacht, sondern soll Abhilfe bei temporären, dem Mandat entgegenstehenden Lebensumständen (Krankheit, Pflege von Angehörigen, Auslandsaufenthalte im Studium oder Job) schaffen,
7. Sitzungen kommunaler CDU-Fraktionen grundsätzlich unter der Möglichkeit der digitalen Teilnahme stattfinden,
8. die CDU vor Ort sich dafür einsetzt, dass von § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen umfassend Gebrauch gemacht wird, so dass für Ausschusssitzungen im gesetzlichen Umfang eine digitale Teilnahme von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern ermöglicht wird.

Begründung:

Die Kommunen sind die Keimzelle unserer Demokratie: Nirgendwo ist Politik unmittelbarer und näher an den Menschen als in der Kommune. Unsere Demokratie braucht Demokratinnen und Demokraten, die sich für sie einsetzen. Unsere kommunale Demokratie braucht mehr Menschen, die die Bereitschaft haben, sich der Gestaltung der eigenen Gemeinde, der Stadt oder des Kreises zu widmen.

Doch die Realität in den Stadträten und Kreistagen sieht heute häufig anders aus: In vielen Fällen verfügt der Stadtrat und/oder der Kreistag über ein hohes Durchschnittsalter und spiegelt nicht mehr die örtliche Gesellschaft wider. Zu wenig Selbständige, zu wenig junge Menschen, zu wenig Frauen, zu wenige Menschen, die nicht im öffentlichen Dienst arbeiten.

Die Stärke der kommunalen Demokratie ist es, dass Stadträte oder Gemeinderäte und Kreistage ein Abbild der Gesellschaft vor Ort sein sollen: Damit wird den unterschiedlichen Ansprüchen der Generationen und den Lebenswirklichkeiten eine höhere Sicht- und Hörbarkeit verliehen. Um mehr Menschen für das kommunale Ehrenamt zu gewinnen, schlagen die Frauen Union Nordrhein-Westfalen, die Junge Union Nordrhein-Westfalen und die Kommunalpolitische Vereinigung Nordrhein-Westfalen einen 8-Punkte-Plan zur Stärkung der kommunalen Demokratie und für mehr kommunalpolitisches Engagement vor.

In vielen Fällen machen Menschen als sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder Einwohnerinnen und Einwohner erste Erfahrungen in und mit der kommunalen Demokratie. Um gerade jungen Menschen Möglichkeiten zu eröffnen, sich frühzeitig für die Gestaltung vor Ort einbringen zu können, schlagen die Antragsteller gemeinsam vor, dass eine Absenkung des Mindestalters für sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder Einwohnerinnen und Einwohner auf 16 Jahre geprüft wird.

Gerade junge Menschen, die entweder noch zur Schule gehen oder als Auszubildende ein Berufskolleg besuchen und sich zugleich kommunalpolitisch

engagieren, sollen ausdrücklich in die Freistellungsregelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen einbezogen werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich kommunalpolitisch engagieren, sind ein Gewinn: Für die Räte und Kreistage, aber genauso für ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Doch in zu vielen Fällen, werden kommunalpolitisch engagierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unternehmensseitig als Belastung empfunden – dabei zeigt sich häufig, dass genau das Gegenteil der Fall ist. Um das Ansehen kommunalpolitisch Engagierter in den Unternehmen zu steigern und somit auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dafür zu gewinnen, stolz auf kommunalpolitische engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sein, sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber besser über die Erstattungsmöglichkeiten informiert werden. Zugleich soll darüber nachgedacht werden, ob – vergleichbar zur Auszeichnung für Unternehmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Feuerwehr und Katastrophenschutz unterstützen – eine Förderplakette für Unternehmen aufgelegt werden kann, mit dem die Bereitschaft zur Unterstützung des kommunalpolitischen Ehrenamtes gewürdigt werden kann.

Zur besseren Planbarkeit und Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalpolitischem Ehrenamt sollen künftig Gremien und Ausschusssitzungen mit festen Start- und Endzeiten sowie der Begrenzung der Sitzungszeit versehen werden. Dies ermöglicht insbesondere Frauen und Männern mit Kindern und oder solchen, die mit der Pflege und Betreuung von Angehörigen befasst sind, sowie Berufstätigen die Wahrnehmung kommunalpolitischer Ehrenämter. Darüber hinaus sprechen sich die Antragsteller gemeinsam dafür aus, dass Sitzungen in der Regel erst nach 16.00 Uhr angesetzt werden sollen. In zahlreichen Fällen verhindern Sitzungsbeginne, die regelhaft vormittags und/oder mittags erfolgen, das Engagement von Berufstätigen und/oder jungen Menschen, die sich in der Schule, in der Ausbildung oder im Studium befinden. Die Beschlussziffer 4 richtet sich damit zugleich an unsere Christlich-Demokratischen Unionen vor Ort – in der Parteistruktur sowie in den Fraktionsstrukturen.

Um mehr Mütter und Väter für das kommunalpolitische Engagement zu gewinnen, soll auch bei kommunalen Sitzungen, soweit dies erforderlich ist, eine Kinderbetreuung auf- und ausgebaut werden. Dies ist ein klares Zeichen an alle (jungen) Familien, dass die Christlich-Demokratische Union mehr Eltern für die Räte und Kreistage gewinnen will. Kinder sind ein Gewinn für und in unserer Gesellschaft und das Kinder-haben darf heutzutage kein Hinderungsgrund mehr dafür sein, ein kommunalpolitisches Mandat nicht wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wollen die Frauen Union Nordrhein-Westfalen, die Junge Union Nordrhein-Westfalen und die Kommunalpolitische Vereinigung Nordrhein-Westfalen auch geprüft sehen, ob und inwieweit es Möglichkeiten gibt, vorübergehend das Stimmrecht auf andere Fraktionsmitglieder übertragen zu können: Vielfach werden vor Ort Interessierte an einem kommunalpolitischen Mandat davon abgehalten, weil sie möglicherweise eine Ausbildung oder ein Studium an einem anderen Ort – ohne den Erstwohnsitz aufzugeben – aufnehmen könnten. Oder weil sie eine Familie gründen könnten. Ein „könnte“ darf aber nicht zu einem „darf nicht“ führen. Des Weiteren zeigt sich an vielen Beispielen, dass persönliche – familiäre – Konstellationen dazu

führen, dass vielfach ein Mandat zurückgegeben wird. Zugleich benötigen Räte und Kreistage eine persönliche Kontinuität, da mit dem ehrenamtlichen Mandat auch Pflichten gegenüber der Gemeinschaft verbunden sind. Um diesen beiden Ansprüchen gerecht zu werden, könnte ein Ausgleich in der Übernahme des niederländischen Modells liegen: In den Niederlanden können abwesende Rats- oder Kreistagsmitglieder ihr Stimmrecht für eine bestimmte Zeit persönlicher Verhinderung – an Fraktionskolleginnen oder -kollegen delegieren. Die Vertreterin oder der Vertreter wird nach Ablauf der Vertretung qua Gesetz „entlassen“ und hat daher dem Ratsvorsitz keinen Rücktritt vorzulegen. Die Ratsherrin oder der Ratsherr übernehmen am ersten Tag nach der Vertretungszeit wieder das gesetzliche Mandat. In die gleiche Richtung geht der Vorschlag, die Schaffung eines Instituts eines stellvertretenden Ratsmitgliedes – oder Bezirksvertreters – zu prüfen, die oder der im persönlichen Vertretungsfall die Rechte und Pflichten wahrnimmt.

Um Flexibilität zu schaffen, soll – vergleichbar zum CDU-Bundesstatut – auch die Teilnahme an Sitzungen kommunaler CDU-Fraktionen künftig grundsätzlich digital möglich sein. Dieser Forderungspunkt betrifft daher eine Bitte an die kommunalen CDU-Fraktionen, diesen Grundsatz in ihren Geschäftsordnungen aufzunehmen. Zugleich sollen die Christlich-Demokratischen Unionen vor Ort gebeten werden, die neuen Möglichkeiten des § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen konsequent im gesetzlichen Umfang zu nutzen, um Ausschusssitzungen künftig ebenfalls hybrid zu ermöglichen.

C27 (Antragsteller: FU, JU, KPV)

Kommunalwahl 2025: Neue Räume, neue Orte – Menschen für die Stimmabgabe begeistern

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen bittet die Landesregierung zu prüfen, ob zur Steigerung der Wahlbeteiligung bei der Kommunalwahl 2025 die Orte und die Zeiträume zur persönlichen Stimmabgabe ausgeweitet werden können.

Begründung:

Immer wieder sonntags – ist Wahltag. Die Antragsteller werben beim 45. Landesparteitag dafür, bei der Kommunalwahl 2025 neue Orte und Zeiträume für die persönliche Stimmabgabe zu ermöglichen.

C28 (Antragsteller: FU, JU, KPV)

Kommunale Familie braucht Sicherheit: Belastungsmoratorium jetzt

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen spricht sich für ein Belastungsmoratorium für unsere kommunale Familie im Land Nordrhein-Westfalen aus. Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, wie sichergestellt werden könnte, dass neue Aufgaben und wesentliche Veränderungen

Annahme

Annahme

bestehender Aufgaben können nur dann übertragen werden sollen, wenn dafür andere Aufgaben in vergleichbarem Umfang abgeschafft werden.

Begründung:

Dieses Jahrzehnt ist mega – und das in vielerlei Hinsicht: In diesem Jahrzehnt entscheidet sich die Zukunftsfähigkeit unserer Republik. Dieses Jahrzehnt begann mit der Corona-Pandemie, es folgte in der Hälfte der nordrhein-westfälischen Kommunen die größte Naturkatastrophe in der Geschichte unseres Bundeslandes – die Kommunen und die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen arbeiten jeden Tag hart für den Wiederaufbau nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe mit sichtbaren Erfolgen. Dann folgte der Krieg Russlands gegen die Ukraine mit allen bekannten Folgen und erneut tragen die Kommunen die Sorge für die dauerhafte Unterbringung und Integration von Asylsuchenden. Gleichzeitig sollen sie die Energiewende stemmen und über – noch zu erstellende und bundesseitig veranlasste – kommunale Wärmepläne die eigene Transformation bewältigen. Der notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Anpassung kommunaler Infrastrukturen an das Gebäudeenergiegesetz, den Umbau der Städte und Gemeinden zum Schutz für Menschen, Tiere und Umwelt in Folge des Klimawandels, die Digitalisierung der Verwaltungen, das Ergreifen von Schutzmaßnahmen infolge von Hitze und Dürre, der Umbau von Gemeinden und Städten vor dem Hintergrund sich verändernder Mobilität, der Ausbau der Kindertageseinrichtungen, die Umsetzung des Rechtsanspruches auf den Ganztags- und und und. All diese Aufgaben treffen auf kommunale Verwaltungen, deren Mitarbeiterschaft in der nahen Zukunft schlicht und ergreifend weniger wird: Pensionierungs- und Verrentungswellen im öffentlichen Dienst stehen vor der Tür. Auch im öffentlichen Dienst gibt es Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel.

Vor diesem Hintergrund bedarf es eines Belastungsmoratoriums für die kommunale Familie im Land Nordrhein-Westfalen. Neue Aufgaben sowie wesentliche Veränderungen bestehender Aufgaben sollen nur dann vorgenommen werden können, wenn dafür eine andere Aufgabe, die vom Umfang her gleichwertig ist, zugleich abgeschafft wird. Hiervon umfasst sein sollen auch solche Standardsetzungen, die nicht unter die landesverfassungsrechtliche Konnexitätspflicht fallen.

C29 (Antragsteller: FU)

Medikamentenversorgung sichern – Herstellung von Wirkstoffen und Arzneimitteln in die Europäische Union zurückholen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen fordert, dass die Herstellung von Wirkstoffen und Arzneimitteln aus Drittstaaten zurück in die Europäische Union geholt wird. Hierzu bedarf es gemeinsamer Anstrengungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, um die Versorgungsengpässe systematisch anzugehen. Gleichzeitig gilt es, durch den Abbau von Bürokratie die Pharmastandorte in Nordrhein-Westfalen und in der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu stärken.

Annahme

Begründung:

Derzeit werden beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte mit Stand 1. Oktober 2023 bei 501 Medizinprodukte Lieferengpässe gemeldet. Ein Lieferengpass ist nicht mit einem Versorgungsmangel gleichzusetzen: Doch jeder Lieferengpass führt zu einer deutlichen Mehrbelastung von Apotheken und Arztpraxen und trägt zur Verunsicherung in unserer Bevölkerung bei. An vielen Stellen wird der Mangel verwaltet.

Die Gründe für den seit rund 15 Jahren zunehmenden Anteil von Lieferengpässen bei Medikamenten in der Europäischen Union liegen weitaus überwiegend in der Globalisierung des Arzneimittelmarktes. Speziell in Deutschland kommt der Kostendruck im Gesundheitswesen hinzu.

Der weitaus überwiegende Anteil von Wirkstoffen und Arzneien wird in China und in Indien hergestellt. Dadurch erhöhen sich – auch in diesem Bereich – die Abhängigkeiten. Ziel muss es daher sein, dass die Versorgungsengpässe systematisch angegangen werden und die Herstellung von Wirkstoffen und Arzneien zurück auf den europäischen Kontinent geholt werden. Dies wird zugleich nur gelingen, wenn Bürokratie abgebaut wird und so die Pharmastandorte in Nordrhein-Westfalen und in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gestärkt werden.

C30 (Antragsteller: FU)

Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung besser bekämpfen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen fordert, dass die Straftatbestände des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung mit dem Ziel der Ausweitung und Verbesserung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels auf Bundesebene zum Schutz der betroffenen Menschen reformiert werden.

Begründung:

Im deutsch-niederländischen Grenzgebiet zeigen sich seit längerer Zeit Phänomene des gezielten Unterlaufens von niederländischer bzw. deutscher Gesetzgebung zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsemigranten, vornehmlich aus anderen europäischen Mitgliedstaaten. Unsere Landesregierung in Nordrhein-Westfalen arbeitet bereits seit längerer Zeit intensiv mit der niederländischen Seite und mit Institutionen aus der europäischen Ebene zusammen, um zum einen dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten ihre jeweiligen Rechte zu teil werden, und zum anderen, um Menschen, die auf dem Rücken von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten Geschäfte machen, zur Rechenschaft ziehen zu können.

Die Frauen Union Nordrhein-Westfalen spricht sich dafür aus, dass die Straftatbestände im Strafgesetzbuch im Hinblick auf den Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung reformiert werden: Der Blick in das jüngste Bundeslagebild Menschenhandel weist für 2021 im Feld der Arbeitsausbeutung als Höchststand im 5-Jahres-Vergleich gerade einmal 28 abgeschlossene

Annahme

Verfahren mit 147 Opfern und 52 Tatverdächtigen aus. Grund für die mangelnde Anwendung der Straftatbestände sind auch die Normen an sich, zumal ein Dickicht an Straftatbeständen entstanden ist.

Ausbeuterische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben kaum zu befürchten, entdeckt und bestraft zu werden. Damit Formen der in breiter Mehrheit der Gesellschaft unerwünschten Unterbringung und Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern effektiver unter Strafe gestellt werden können, ist daher eine Reform der deutschen Strafvorschriften unabdingbar.

Die Reform soll dazu führen, dasselbe Täterverhalten in einem zusammenwachsenden Europa übereinstimmend zu missbilligen und damit grenzübergreifend besser bekämpfen zu können.

C31 (Antragsteller: JU)

Inflationsanpassung der Steuerfreibeträge für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der 45. Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen spricht sich dafür aus, dass der Steuerfreibetrag für die Aufwandsentschädigungen bei kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern erhöht wird.

Begründung:

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wurde in der Vergangenheit mehrfach aus Inflationsgründen angepasst. Deswegen ist es nur konsequent, wenn bei der Festsetzung der entsprechenden Steuerfreibeträge diese Erhöhungen berücksichtigt werden.

C32 (Antragsteller: KV Duisburg)

Neubau der Rheinbrücke zwischen Duisburg-Mündelheim und Krefeld-Uerdingen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesparteitag der CDU NRW bittet die Landesregierung darum, in Verbindung mit dem Landesverkehrsministerium NRW, dem Verkehrsministerium des Bundes, der Autobahn GmbH und Straßen NRW dafür Sorge zu tragen, schnellstmöglich den Neubau der Rheinquerung zwischen Duisburg-Mündelheim und Krefeld-Uerdingen zu erwirken.

Begründung:

Die Rheinbrücke zwischen Duisburg und Krefeld ist nicht mehr sanierungsfähig und muss durch einen Neubau ersetzt werden. Als einer der großen und wichtigsten Wirtschafts- und Logistikstandort ist es für die beiden Städte unerlässlich, dass die Streckenverbindung über den Rhein zwischen Duisburg-Mündelheim und Krefeld-Uerdingen (B288), gerade auch für den LKW-Verkehr funktioniert. Diese Brücke wird für LKW gewichtsabhängig gesperrt. Somit entfällt diese wichtige Verbindungsachse zwischen der A3/A59 und der A57 für den LKW-Verkehr und die PKW-Verkehre werden eingeschränkt. Die Wirtschaft

Annahme

Annahme

beklagt sich über die damit verbundene zeitliche wie auch finanzielle Mehrbelastung hinsichtlich der weiträumigen Umfahrung. Es ist unabdingbar, den erforderlichen Brückenneubau über den Rhein in Mündelheim schnellstmöglich – so wie es bei dem Brückenneubau in Duisburg-Neuenkamp (A40) gelungen ist – durchzuführen, damit der Verkehr zwischen dem Duisburger Süden und Krefeld uneingeschränkt fließen kann.

CDU Nordrhein-Westfalen

Wasserstr. 6

40213 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 1 36 00-0

Telefax 02 11 / 1 36 00-59

www.cdu-nrw.de

info@cdu-nrw.de

facebook.com/CDUnrw

x.com/CDUNRW_de

instagram.com/cdunrw